

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde 2020 – 2025



Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis	V
1. Impressum.....	1
2. Einleitung.....	2
3. Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	3
4. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	4
4.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur	4
4.2 Rechtlicher Rahmen	6
5. Darstellung und Analyse des Ist-Zustandes	9
5.1 Organisation der Abfallentsorgung	9
5.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	11
5.3 Vorhandene Entsorgungsinfrastruktur.....	13
5.3.1 Kleinannahmestellen	13
5.3.2 Umladestationen.....	14
5.3.3 Deponien.....	14
5.4 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung	16
5.4.1 Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	16
5.4.2 Kompostierbare Abfälle	17
5.4.3 Sperrmüll (inkl. Altmetalle).....	19
5.4.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	20
5.4.5 Inerte Abfälle (Bauabfälle und Bodenaushub)	20
5.4.6 Altpapier	21
5.4.7 Verpackungsabfälle.....	22
5.4.8 Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff	23
5.4.9 Altkleider	23
5.4.10 Schadstoffhaltige Abfälle	24
5.4.11 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	24
5.4.12 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle	25
5.4.13 Übersicht über die Entsorgungssysteme.....	26
5.5 Abfallvermeidung.....	27
5.6 Abfallmengen	28
5.7 Abfallhaushalt	31
5.8 Abfallgebühren.....	32
6. Stark- und Schwachstellenanalyse	35
6.1 Bewertung der Organisation der Abfallentsorgung.....	35

6.2	Bewertung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	36
6.3	Bewertung der Entsorgungsinfrastruktur.....	37
6.4	Bewertung der Entsorgungssysteme.....	38
6.5	Bewertung des Gebührenmodells / der Gebührensatzung.....	39
7.	Maßnahmenplan	40
7.1	Maßnahmen bezüglich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	40
7.2	Maßnahmen bezüglich der Entsorgungsinfrastruktur	41
7.3	Maßnahmen bezüglich der Entsorgungssysteme	42
7.3.1	Fortführung bewährter Sammelsysteme.....	42
7.3.2	Einsatz eines Behälteridentifikationssystems im Bereich PPK.....	42
7.3.3	Integration von anderen Herkunftsbereichen in das bestehende „Umleersystem“	43
7.3.4	Einsammlung von sperrigen Grünabfälle (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt)	43
7.3.5	Einsammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff	44
7.4	Maßnahmen bezüglich des Gebührenmodells / der Gebührensatzung.....	45
7.4.1	Verbesserung des Gebührensystems für die Nutzung der Biotonne.....	45
7.4.2	Verbesserung des Angebotes zur Abrufsammlung	47
7.5	Maßnahmen bezüglich einer wirtschaftlichen, nachhaltigen und umweltverträglichen Leistungserbringung	48
7.5.1	Einführung einer Kostenträger- und Kostenleistungsrechnung.....	48
7.5.2	Prüfung einer höherwertigen Verwertung von Bioabfällen	48
7.5.3	Einsatz alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe für Entsorgungsfahrzeuge ..	49
7.5.4	Aufrüstung der Entsorgungsfahrzeuge mit elektronischen Hilfssystemen ..	51
8.	Prognosen.....	52
8.1	Bevölkerungsentwicklung.....	52
8.2	Mengenentwicklung	53
9.	Bewertung der Entsorgungssicherheit.....	54

Abkürzungsverzeichnis

AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
ASF	Abfallbehälter für flüssige Sonderabfälle
ASP	Abfallbehälter für feste Sonderabfälle
AltöIV	Altölverordnung
BattG	Batteriegelgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BioAbfV	Bioabfallverordnung
CNG	Compressed Natural Gas
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DepV	Deponieverordnung
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EW	Einwohner
EGW	Einwohnergleichwert
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GRS	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KsB AÖR	Kommunalservice Landkreis Börde AÖR
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LVP	Leichtverpackungen
LPG	Liquified Petroleum Gas
MGB	Müllgroßbehälter (Umleerbehälter)
MHKW	Müllheizkraftwerk
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Karton
ST	Sachsen-Anhalt
StaLA ST	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
SUP	Strategische Umweltprüfung
UstG	Umsatzsteuergesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerpackG	Verpackungsgesetz

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1:	Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt	4
Abb. 2:	Entwicklung der Einwohner (2015 – 2019)	5
Abb. 3:	Entwicklung der veranlagten Einwohnergleichwerte (2015 – 2019)	5
Abb. 4:	Kleinannahmestellen	13
Abb. 5:	Verpackungsrecycling über die Dualen Systeme	23
Abb. 6:	Abfallhaushalt 2019	31
Abb. 7:	Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2029	52

<u>Tabellenverzeichnis</u>		Seite
Tab. 1:	Annahmespektrum der Kleinannahmestellen	13
Tab. 2:	Behälterstatistik Restabfall (Jahr 2019)	16
Tab. 3:	Behälterstatistik Bioabfall (Jahr 2019)	18
Tab. 4:	Vorhandene Entsorgungsanlagen für inerte Abfälle	21
Tab. 5:	Übersicht über die Entsorgungssysteme	26
Tab. 6:	Abfallmengen der Jahre 2015 - 2019	28
Tab. 7:	Verbotswidrig abgelagerte Abfälle der Jahre 2015 - 2019	30
Tab. 8:	Gebührenmodell des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 28.02.2019	33
Tab. 9:	Gebührensätze des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 28.02.2019	34
Tab. 10:	Prognose der Abfallmengenentwicklung für die Jahre 2024 und 2029	53

1. Impressum

Herausgeber:

Kommunalservice Landkreis Börde AöR
Schwimmbadstr. 2a
39326 Wolmirstedt

Telefon: (039201) 7033100
Telefax: (039201) 703329
E-Mail: info@ks-boerde.de
www.ks-boerde.de

Verfasser:

ECONUM Unternehmensberatung GmbH
Hospitalstraße 4
01097 Dresden

Telefon: (0351) 563 933 - 0
Telefax: (0351) 563 933 - 99
E-Mail: info@econum.de
www.econum.de

2. Einleitung

Der Landkreis Börde ist in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zuständig.

Die ihm als Träger der Abfallentsorgung obliegenden Aufgaben hat der Landkreis zum 01.01.2017 der KommunalService Landkreis Börde AÖR (KsB AÖR) übertragen.

Um die Entsorgung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle weiterhin sicherzustellen, hat der Landkreis / die KsB AÖR nach Maßgabe der §§ 21 KrWG und 8 AbfG LSA regelmäßig Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, welche über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung informieren und die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre nachweisen.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist die Fortschreibung des Konzeptes für die Jahre 2015 bis 2019 und hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2025 unter Berücksichtigung der Anforderungen des KrWG und des AbfG LSA zum Gegenstand. Zu dessen Mindestinhalt zählen:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge geplanter Maßnahmen [...].

Im Ergebnis dient das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept dem Landkreis / der KsB AÖR als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

3. Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes

Generelle Zielstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, im Einklang mit dem KrWG und dem AbfG LSA, die Entsorgungssicherheit im Landkreis Börde sicherzustellen und dabei die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern sowie die umweltverträgliche Abfallverwertung bzw. -beseitigung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA u. a. folgende Unterziele verfolgt:

- die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
- nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),
- nicht verwertete Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
- nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
- die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

Weiterhin bildet der Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt die Grundlage für die Planung der Entsorgungsträger und ist bei abfallwirtschaftlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit zu beachten.

Zur Umsetzung der genannten Ziele werden einfühend zunächst die generellen strukturellen Grundlagen des Landkreises Börde sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt (vgl. Ziffer 4).

Im Anschluss erfolgt eine Dokumentation der gegenwärtigen kommunalen Abfallwirtschaft, bei welchem u. a. die

- Organisation der Abfallentsorgung,
- vorhandenen Entsorgungsstrukturen,
- Systeme zur Entsorgung von Abfällen,
- Abfallmengen und Abfallzusammensetzungen,
- Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft,
- Gebührensystem bzw. die Gebührensätze

dargestellt und analysiert werden (vgl. Ziffer 5).

Aus der Ist-Zustandsanalyse heraus werden Stark- und Schwachstellen der Abfallwirtschaft aufgezeigt (vgl. Ziffer 6), auf deren Basis konzeptionelle Ansätze (Maßnahmen) zur Optimierung der öffentlichen Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises abgeleitet werden (vgl. Ziffer 7).

Auf dieser Grundlage sowie auf Basis der amtlichen Prognose zur Bevölkerungsentwicklung wird im Anschluss eine Prognose der künftigen Abfallmengen vorgenommen (vgl. Ziffer 8).

Schließlich erfolgt in Ziffer 9 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes eine abschließende Beurteilung der zukünftigen Entsorgungssicherheit.

4. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

4.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur

Der Landkreis Börde mit seinem Hauptverwaltungssitz in der Kreisstadt Haldensleben wurde mit der am 01.07.2007 in Sachsen-Anhalt wirksam gewordenen Kreisgebietsneuregelung (Kreisgebietsreform) aus den Altkreisen Ohrekreis und Bördekreis gebildet.

Das Kreisgebiet befindet sich im Nordwesten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und grenzt im Norden an den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, im Osten an den Landkreis Jerichower Land und die Landeshauptstadt Magdeburg, im Süden an den Salzlandkreis und den Landkreis Harz sowie im Westen an das Bundesland Niedersachsen (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt

Mit ca. 2.366 Quadratkilometern ist der Landkreis Börde der flächenmäßig zweitgrößte Landkreis Sachsen-Anhalts. Im Kreisgebiet leben insgesamt 170.923 Einwohner (Stand 31.12.2019), womit die Einwohnerdichte ca. 72 Einwohner/km² beträgt.

Die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises ist leicht rückläufig. Im Zeitraum von 2015 bis 2019 (jeweils Stand 31.12.) reduzierte sich die Bevölkerung gemäß dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLA ST) um ca. 1,5 % von 173.473 auf 170.923 Einwohner (vgl. nachfolgende Abbildung).

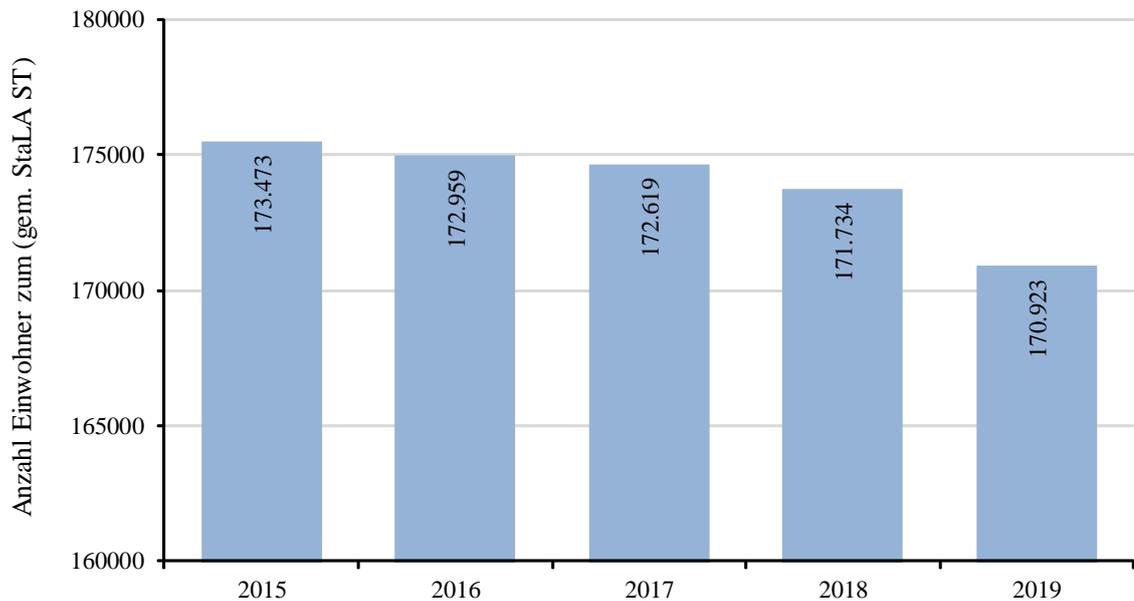


Abb. 2: Entwicklung der Einwohner (2015 – 2019)

Darüber hinaus sind noch Unternehmen, Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Gaststätten etc. (andere Herkunftsbereiche als private Haushalte) relevant. Diese werden im Landkreis über Einwohnergleichwerten (EWG) erfasst. Im Verlauf der Jahre 2015 bis 2019 erhöhte sich die Anzahl der im Landkreis veranlagten EWG von 17.301 auf nunmehr insgesamt 17.984 EWG (vgl. Abb. 3).

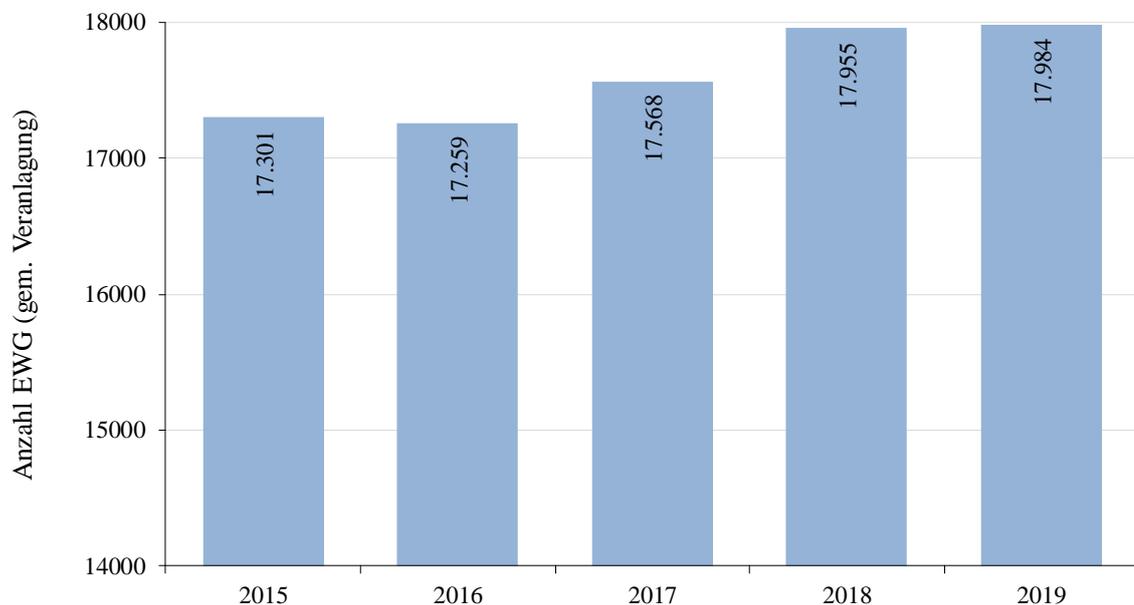


Abb. 3: Entwicklung der veranlagten Einwohnergleichwerte (2015 – 2019)

4.2 Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen für die Abfallentsorgung im Landkreis Börde bilden vor allem die Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene **KrWG** dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 (Abfallrahmenrichtlinie) in deutsches Recht. Die Regelungen sollen den öRE für die Gestaltung ihrer Abfallwirtschaft eine abfall- und betriebswirtschaftliche Planungssicherheit ermöglichen.

Einen Kernpunkt des KrWG stellt die in § 6 Abs. 1 geregelte 5-stufige Abfallhierarchie dar, nach der Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei der Betrachtung ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen, insbesondere hinsichtlich Emissionen, Ressourcen- und Energierrelevanz sowie Schadstoffgehalt. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind dabei zu beachten.

Weiterhin schreibt der §§ 11 und 14 des KrWG die Getrenntsammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen, Papier, Metall, Kunststoffen und Glas vor, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die allgemeinen Überlassungspflichten sind in § 17 Abs. 1 KrWG geregelt. Demnach sind Abfälle aus privaten Haushalten dem öRE zu überlassen, soweit die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Auch für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen besteht eine Überlassungspflicht an den öRE, soweit die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öRE auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Ausgenommen von den vorstehenden Überlassungspflichten sind gemäß § 17 Abs. 2 KrWG Abfälle

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen, soweit nicht der öRE an der Rücknahme mitwirkt,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden, soweit ein entsprechender Bescheid erteilt worden ist,

3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Eine Untersagung der gewerblichen Sammlung gemäß der o. g. Nr. 4 kann gemäß § 18 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 KrWG dann vorgenommen werden, wenn damit die Funktionsfähigkeit des örE, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet ist. Dies ist der Fall, wenn die Erfüllung der bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlichen ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der örE oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Die Nr. 1 und 2 gelten nur dann nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem örE oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung.

Den Umgang mit Verpackungsabfällen (vgl. Ziff. 5.4.7) regelt seit dem 01.01.2019 das neue Verpackungsgesetz (**VerpackG**), welches die bis dahin geltende Verpackungsverordnung ablöst. Demnach sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verkaufs- und Umverpackungen sowie Transportverpackungen (u. a. Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas und Papier, Pappe und Karton) verpflichtet, diese unentgeltlich zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Über das von Industrie und Handel geschaffene Duale System werden gebrauchte Verpackungen eingesammelt, sortiert und verwertet.

Mit Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes wurden neue Vorgaben für zukünftige Abstimmungen zwischen den örE und den Dualen Systemen festgelegt, welche sich im § 22 VerpackG finden. Die Abstimmung erfolgt demnach durch eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 1 VerpackG), die zwischen dem örE und einem, von den Dualen Systemen zu bestimmenden gemeinsamen Vertreter (§ 22 Abs. 7 VerpackG), zu verhandeln ist. Es gibt nur noch eine einheitliche Abstimmungsvereinbarung, die alle abstimmungsrelevanten Aspekte von § 22 VerpackG umfasst und für alle Dualen Systeme gilt. Eine solche Abstimmvereinbarung hat die KsB AÖR mit dem Vertreter der Dualen Systeme für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 abgeschlossen.

An den Kosten für Nebenleistungen (Abfallberatung, Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Sammelstandplätzen), welche auf der Grundlage des VerpackG zu ermitteln sind, haben sich die Systeme entsprechend ihres Marktanteiles zu beteiligen. Die Festlegung der Höhe der sog. Nebenentgelte erfolgt außerhalb der Abstimmvereinbarung.

Gesetzliche Rahmenbedingungen, welche außerdem die Rücknahme- bzw. Entsorgungspflichten der Hersteller und Vertreiber regeln und damit die Verpflichtungen des Landkreises hinsichtlich seiner Abfallentsorgung beeinflussen oder begrenzen, stellen u. a. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Batteriegesetz (BattG), die Altölverordnung (AltölV), die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) und die Bioabfallverordnung (BioAbfV) dar.

Weitere rechtliche Grundlagen sind darüber hinaus in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Deponieverordnung (DepV) geregelt.

Die „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Verbrennungsverordnung) wurde im Jahr 2019 aufgehoben. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist somit nicht mehr zulässig.

Prüfung zur Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedürfen Abfallwirtschaftskonzepte einer strategischen Umweltprüfung, wenn diese einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 14 b Abs. 3 UVPG setzen. Dies ist dann der Fall, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Die vorgesehenen Änderungen im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept beinhalten hingegen überwiegend punktuelle Anpassungen und Optimierungen der derzeitigen abfallwirtschaftlichen Konzeption.

5. Darstellung und Analyse des Ist-Zustandes

5.1 Organisation der Abfallentsorgung

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Börde zum Ende des Kalenderjahres 2016 wurden die abfallwirtschaftliche Einrichtung und die abfallwirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises

- Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“
- Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH und
- Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH

zusammengeführt und zum 01.01.2017 in die Kommunalservice Landkreis Börde AÖR (KsB AÖR) umgewandelt. Der KsB AÖR wurden ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) übertragen.

Damit obliegen dieser seither alle aus den Abfallgebühren zu finanzierenden Aufgaben sowie die entsprechende Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz und den hierzu erlassenen Satzungen zur Abfallentsorgung.

Der KsB AÖR zuzuordnen sind im Wesentlichen:

- die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (im Hol- und Bringsystem),
- die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und gewerblichen Anlieferungen (im Bringsystem),
- der Betrieb der Umladestationen Wolmirstedt, OT Elbeu und Wanzleben,
- der Betrieb der Kleinannahmestellen in Wolmirstedt, Haldensleben, Wanzleben, Oschersleben und Oebisfelde,
- Rekultivierung bzw. Nachsorge der Deponien Haldensleben, Loitsche, Bösdorf, Vahldorf, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg.

Die Leistungen Einsammlung/Erfassung, Umladung, Transport und zum Teil Verwertung der im Landkreis anfallenden und zu überlassenden kommunalen Abfälle werden in Eigenleistung erbracht. Die sonstigen Leistungen der Abfallentsorgung (Verwertung, Behandlung, Beseitigung etc.) werden durch die KsB AÖR hingegen regelmäßig ausgeschrieben und an fremde Dritte vergeben.

Neben den vorstehend genannten Aufgaben ist die KsB AÖR auch für die Rekultivierung der Deponien Haldensleben und Siegersleben sowie für die Nachsorge der bereits stillgelegten Deponien Gunsleben, Loitsche und Blumenberg sowie - aufgrund vertraglicher Regelungen - für die ebenfalls bereits stillgelegten Deponien Bösdorf und Vahldorf verantwortlich (vgl. Ziffer 5.3.3).

Letzendlich ist die KsB AÖR für die Leistungen

- Planung und Steuerung sowie Umsetzung der Vorgaben der Abfallwirtschaft,
- Gebührenerhebung und Gebühreneinzug,
- Entwicklung und Fortschreibung des Satzungsrechtes sowie die
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

zuständig.

Durch die Zusammenführung des ehemaligen Eigenbetriebs und der Eigengesellschaften und die Umwandlung in eine AöR werden nunmehr sämtliche abfallwirtschaftliche Kompetenzen in einer rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Anstalt gebündelt. Damit wurden optimale Voraussetzungen für ein hohes Qualitätsniveau und eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung geschaffen.

Die eigene Rechtspersönlichkeit der AöR mit eigenen Organen (Vorstand und Verwaltungsrat) führt zu kurzen Entscheidungswegen und ermöglicht schnelle und flexible Reaktionen auf sich im Zeitverlauf ändernde (z. B. rechtliche) Rahmenbedingungen. Die Kontrollkompetenz des Landkreises und dessen Möglichkeit der Einflussnahme bleiben jedoch über den Verwaltungsrat gewahrt.

Durch die Erbringung der Leistungen Einsammlung und Erfassung sowie Umladung und Transport von Abfällen in Eigenleistung hat die KsB AöR zudem die Grundlage dafür geschaffen, die personalintensiven Leistungen nachhaltig, d. h. sozial- und umweltverträglich, zu gestalten. Da es sich hierbei zudem um eine hoheitliche Aufgabenerfüllung handelt, sind die Leistungen der AöR i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG) auch nicht steuerbar.

5.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Beratung und Information der Anschlussnehmer über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung stellt gemäß § 46 KrWG eine verpflichtende Aufgabe der öRE dar. Entsprechend wirkt die KsB AÖR auf ein umweltbewusstes Abfallverhalten und Akzeptanz der angebotenen Abfallsammelsysteme durch die privaten Haushalte und anderen Herkunftsbereiche hin. Informationen zu den verschiedenen Aspekten der Abfallwirtschaft können telefonisch, online oder in einem persönlichen Gespräch mit den Mitarbeitern vor Ort eingeholt werden.

Daneben haben sich im Landkreis Börde bereits seit vielen Jahren verschiedenste Instrumente der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit etabliert. In diesem Sinne hält die KsB AÖR zur Aufklärung der Anschlussnehmer insbesondere die folgenden Angebote vor:

- **Internetauftritt**

Der informative Internetauftritt der KsB AÖR (Internetadresse: www.ks-boerde.de) ist ein wichtiges Instrument der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis Börde. Hier finden die Anschlussnehmer neben den Entsorgungsterminen, die in Form eines Webkalenders für jede Adresse angezeigt oder als kompletter Jahresplan ausgedruckt werden können, alle wesentlichen Informationen zu den verschiedenen Aspekten der kommunalen Abfallwirtschaft sowie den aktuellen Veränderungen und Entwicklungen im Landkreis. Über News und Liveticker werden aktuell und umfassend Nachrichten bekannt gegeben. Im Rahmen des Bürgerservices werden zudem die Formulare zur An-, Um- und Abmeldung von Haushalten sowie Gewerben/ Einrichtungen, zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sowie zur Anzeige der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Bioabfällen bereitgestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die aktuellen Satzungen des Landkreises (Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung) online zu lesen, sich detailliert über jede einzelne Abfallart und deren ordnungsgemäße Entsorgung zu informieren sowie aktuelle Stellenausschreibungen einzusehen.

- **Abfallkalender**

Zusätzlich zum fortwährend aktualisierten Online-Auftritt stellt die KsB AÖR allen Bürgern und Gewerbetreibenden des Landkreises einmal jährlich einen Abfallkalender zur Verfügung. Auch auf diesem Wege besteht für jeden Haushalt und jeden Gewerbetreibenden die Möglichkeit, sich umfangreich über die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der Abfälle zu informieren. Es werden zudem allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung wie Anschluss- und Überlassungspflicht, Anzeige- und Auskunftspflicht, Bereitstellung und Abfuhr der Behälter/Abfälle sowie Verhalten bei Straßensperrungen oder Beschädigung/Verlust von Behältern erteilt. Des Weiteren sind im Abfallkalender Ansprechpartner sowie alle Entsorgungstermine nach Ortschaften und Abfallart ersichtlich.

- **Abfall-App**

Über diese App hat jeder Smartphone-Nutzer alle Abfuhrtermine für seine Adresse im Blick und griffbereit. Über eine individuelle Erinnerungsfunktion kann der Nutzer bestimmen, an welche Abholung er erinnert werden will. Die Push-Benachrichtigung gibt der KsB AÖR die Möglichkeit, aktuell und in Echtzeit zu informieren. Hierbei ist es unerheblich, ob der gesamte Landkreis oder einzelne Ortschaften oder Nutzer informiert werden sollen. Gerade bei akut auftretenden Problemen und

Einschränkungen, z. B. Tourenaufälle, Witterungsverhältnisse, ist hier eine sofortige Information der Bürger/Gewerbetreibenden gegeben. Zudem sind wichtige Telefonnummern und Ansprechpartner hinterlegt.

- **Spezifisches Informationsmaterial für Großwohnanlagen**

Insbesondere für die Verwalter und Bewohner von Großwohnanlagen werden durch die KsB AÖR gezielt Informationsmaterialien und Pressemitteilungen veröffentlicht. Ziel ist es, speziell die Haushalte in dichter besiedelten Gebieten über aktuelle Schwerpunktthemen (z. B. die Fehlwurfproblematik) zu informieren und diesbezüglich zu sensibilisieren.

- **„Umwelttheater“**

Für die Grundschulen des Landkreises Börde organisiert die KsB AÖR, soweit verfügbar und durch die Schulen gewünscht, professionelle Umwelttheater. Bei den interaktiven Theaterstücken werden durch die Darsteller zusammen mit den Kindern Konzepte zur Müllreduzierung und insbesondere zur Müllvermeidung erarbeitet.

- **Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit für die Dualen Systeme**

Die KsB AÖR übernimmt für die Dualen Systeme die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des VerpackG. In diesem Bereich ist die KsB AÖR gewerblich tätig.

5.3 Vorhandene Entsorgungsinfrastruktur

5.3.1 Kleinannahmestellen

Für die Erfassung der kommunalen Abfälle im Bringsystem stehen den Anschlussnehmern des Landkreises Börde die folgenden Kleinannahmestellen zur Verfügung:

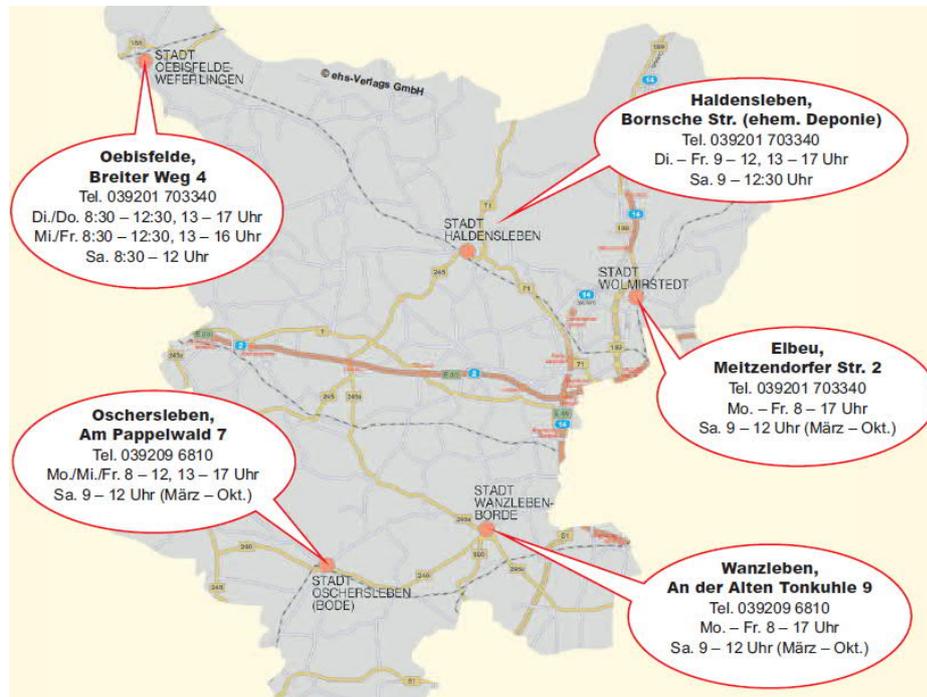


Abb. 4: Kleinannahmestellen

Das Annahmespektrum der durch die KsB AÖR betriebenen Annahmestellen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abfallart	Kleinannahmestelle				
	Haldensleben	Wolmirstedt	Oschersleben	Wanzleben	Oebisfelde
Grünabfälle (Baum-/Strauchschnitt)	•	•	•	•	•
sonstige Grünabfälle (Rasen, Laub usw.)	• *	• *	• *	• *	• *
Spermmüll	•	•	•	•	•
Altmetall	•	•	•	•	•
Elektroaltgeräte	•	•	•	•	nur Kleingeräte
Bauabfälle	• *	• *	• *	• *	• *
Altreifen	• *	• *	• *	• *	• *
Altglas (Altfenster)		• *			
behandeltes Holz		• *			
gefährliche Abfälle (Mineralfaser, Teerpappe, Asbest)		• *		• *	

*) für private Haushalte gebührenpflichtige Annahme

Tab. 1: Annahmespektrum der Kleinannahmestellen

Darüber hinaus werden an allen Kleinannahmestellen der KsB AÖR Wertstoffe (PPK, LVP, Glas und stoffgleiche Nichtverpackungen) und Batterien/Akkus in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen.

Die Möglichkeiten zur weiteren Optimierung des Bringsystems, z. B. eine Erweiterung der Kleinannahmestellen, werden von der KsB AÖR laufend geprüft.

5.3.2 Umladestationen

Für die Annahme und die Umladung von Abfällen hält die KsB AÖR die beiden Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ vor.

Zum Betrieb der Umladestationen gehört jeweils auch der Betrieb einer Kleinannahmestelle für die Annahme von Abfällen bis 200 kg (vgl. Ziffer 5.3.1).

Umladestation Wolmirstedt

Die Umladestation befindet sich auf dem Gelände der Niederlassung Wolmirstedt.

- Meitzendorfer Str. 2
39326 Wolmirstedt, OT Elbeu
- Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07.00 – 15.30 Uhr
- Annahme: Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Umladestation Wanzleben

Die Umladestation befindet sich auf dem Gelände der Niederlassung Wanzleben.

- An der Alten Tonkuhle 9
39164 Wanzleben
- Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07.30 – 15.30 Uhr
- Annahme: Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

5.3.3 Deponien

Die KsB AÖR ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Rekultivierung und Nachsorge der sieben Altdeponien des Landkreises Börde zuständig. Erst wenn die endgültige Stilllegung einer Deponie durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgestellt wird, beginnt die gesetzlich festgeschriebene 30-jährige Nachsorgephase mit den dazugehörigen Pflichten.

Die Ablagerung von Abfällen ist auf allen sieben Altdeponien bereits eingestellt. Da mit dem Abschluss des Deponiebetriebes die im Deponiekörper ablaufenden biologischen und chemischen Prozesse nicht zum Erliegen kommen, muss auch in der Nachsorge gewährleistet werden, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit insbesondere durch Sickerwasser- und Deponiegasemissionen langfristig ausgeschlossen ist. Um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, werden die folgenden vorgeschriebenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) durchgeführt:

- Grundwasserüberwachung,
- Überwachung der Setzungen und Verformungen des Deponiekörpers,
- Erfassung meteorologischer Daten (z. B. Niederschlag und Temperatur),

- Überwachung des Deponiegases und der Deponiegasemissionen,
- Überwachung des Deponiegaskondensats.

Deponie Haldensleben

Der Deponiebetrieb auf der Deponie Haldensleben wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Derzeit befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase. Die Baumaßnahme eines endgültigen Oberflächenabdichtungssystems zum Abschluss und zur Rekultivierung der Deponie wurde im Jahr 2019 beendet.

Der Betrieb des BHKW an der Deponie Haldensleben wurde eingestellt. Das Deponiegas wird über eine Anlage zur Gasfassung gesammelt und über eine Schwachgasfackel verbrannt.

Ein Teilbereich des Deponiegeländes wird für die Betreibung einer Kleinannahmestelle genutzt (vgl. Ziffer 5.3.1).

Deponien Loitsche, Bösdorf und Vahldorf

Die endgültige Stilllegung der Deponien wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz am 27.04.2012 (Deponie Loitsche), 18.12.2007 (Deponie Bösdorf) bzw. am 05.01.2012 (Deponie Vahldorf) festgestellt.

Alle drei Deponien befinden sich derzeit in der 30-jährigen Nachsorgephase. Die Nachsorge beinhaltet die Weiterführung der o. g. Monitoring-Programme die allgemeinen Kontrollen und Begehungen sowie die landschaftlichen Pflegemaßnahmen.

Hinsichtlich einer möglichen Nachnutzung der Deponieflächen wurden vom Landkreis Börde im Jahr 2012 die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Deponien ausgeschrieben. Die Unterzeichnung der mindestens 20-jährigen Nutzungsverträge erfolgte jeweils am 11.05.2012. Zum Ende des Jahres 2012 wurden die Photovoltaikanlagen auf den Deponien Loitsche, Bösdorf und Vahldorf in Betrieb genommen.

Die Genehmigung der genannten Maßnahmen erfolgte gemäß §§ 1 ff. BauGB durch die kommunalen Bauleitplanung.

Deponie Gunsleben

Die Deponie Gunsleben ist mit einer Rekultivierungs-Wasserhaushalts-Methanoxidationsschicht (RWM) abgedeckt und befindet sich seit dem Jahr 2018 in der 30-jährigen Nachsorgephase mit den angewiesenen Monitorprogrammen. Der Abbau von Deponiegas erfolgt über methanoxidierende Bakterien im Boden der Rekultivierungsschicht.

Deponie Siegersleben

Die Deponie Siegersleben befindet sich derzeit in der Stilllegungsphase. Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung eines endgültigen Oberflächenabdichtungssystems soll voraussichtlich im Jahr 2021 begonnen werden.

Deponie Blumenberg

Die Abfallablagerung auf der Deponie Blumenberg wurde bereits zum 31.12.1990 eingestellt. Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 11.05.2009 wurde die ursprünglich temporäre Oberflächenabdichtung der Deponie als endgültige Oberflächenabdichtung anerkannt und somit die endgültige Stilllegung der Deponie festgestellt.

5.4 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

5.4.1 Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)

Einsammlung und Transport

Für die Entsorgung von Restabfällen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Die Restabfälle aus privaten Haushalten werden im Landkreis Börde grundsätzlich in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus (in begründeten Fällen auch öfter) im Holsystem über Abfallbehälter der Größen 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l erfasst. Die Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt durch die Anschlussnehmer innerhalb dieses Rhythmus je nach Bedarf.

Alle Restabfallbehälter sind mit einem Transponder (IDENT-Chip) ausgerüstet, welcher eine elektronische Erfassung von Entleerungen ermöglicht. Der an den Behältern angebrachte Transponder ist wiederum einem spezifischen Grundstück zugeordnet. Über ein Erkennungssystem am Abfallsammelfahrzeug werden die je Behälter durchgeführten Entleerungen gezählt und für die Gebührenveranlagung der jeweiligen Anschlussnehmer herangezogen.

Mit der gebührenscharfen Erfassung der Leerungen einher, geht meist eine geringere Bereitstellung der Abfallbehälter (vgl. Tab. 2) und damit auch niedrigere Abfallmengen (vgl. Ziffer 5.6). Darüber hinaus bringt die Nutzung eines Behälteridentifikationssystems den Vorteil mit sich, dass angesichts der sicheren Statistiken über den Behälterbestand und die Leerungshäufigkeiten sowie der besseren Bewältigung von etwaigen Beschwerden (aufgrund der erfassten Leerungsdaten), im Hinblick auf die Einsammelleistung eine höhere Qualität und Transparenz erreicht wird.

Die Bereitstellungsquote der im 14-täglichen Rhythmus geleerten Restabfallbehälter betrug im Landkreis Börde im Jahr 2019 ca. 32 %. Das bedeutet, dass von den Anschlussnehmern nur etwa acht der 26 möglichen Leerungstermine wahrgenommen wurden. Der Bestand an Restabfallbehältern im Landkreis sowie die Anzahl der Leerungen für das Jahr 2019 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Das geleerte Behältervolumen je Einwohner/Einwohnergleichwert und Jahr lag im Jahr 2019 bei ca. **580 l**. Die Abfalldichte in den Behältern betrug ca. 0,18 t pro m³ geleertes Volumen.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Behälterbestand Stand 31.12.2019	mögliche Leerungen	tatsächliche Leerungen	mittlere Bereitstellungsquote	geleertes Behältervolumen
	[Abfuhr/a]	[Stck./a]	[Stck./a]	[Stck./a]	[%]	[m ³ /a]
1	2	3	4	5	6	7
60 l	26	16.579	431.054	113.320	26%	6.799
120 l	26	49.352	1.283.152	385.491	30%	46.259
240 l	26	6.319	164.294	74.643	45%	17.914
1.100 l	26	1.545	40.170	34.852	87%	38.337
Gesamt		73.795	1.918.670	608.306	32%	109.310

Tab. 2: Behälterstatistik Restabfall (Jahr 2019)

Für den gelegentlichen Mehranfall an Restabfall besteht für die Anschlussnehmer des Landkreises die Möglichkeit, zusätzlich zu den Restabfallbehältern, amtliche Restabfallsäcke zu nutzen. Diese sind käuflich am Standort der Niederlassungen sowie weiteren Verkaufsstellen erwerbbar und können zusammen mit den Restabfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Informationen zu den Verkaufsstellen der Abfallsäcke können über die Abfallberatung telefonisch eingeholt werden. Die Entsorgung der Restabfallsäcke ist in deren Gebühr (1,77 €je Stück) inbegriffen.

Neben der haushaltsnahen Behältersammlung bietet die KsB AÖR seinen Anschlussnehmern auch die Möglichkeit, Restabfälle im Rahmen einer Bedarfsabfuhr über Müllgroßbehältersysteme zu entsorgen. Dafür steht den Anschlussnehmern ein umfangreiches Repertoire an Absetzmulden (3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³), Abrollcontainern (12 m³, 34 m³, 36 m³) und Abfallpressen (10 m³, 12 m³ und 20 m³) zur Verfügung. Die Abrechnung der Behältnisse erfolgt nach Gewicht.

Mit der vorstehend beschriebenen Ausgestaltung des Einsammelsystems sind die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls im Landkreis Börde geschaffen. Die Auswahl an verschiedenen Restabfallbehältern und Müllgroßbehältersystemen gibt den Anschlussnehmern die Möglichkeit, die für ihren Bedarf entsprechende Behältergröße zu wählen. Die leerungsabhängige Gebührenveranlagung und die damit einhergehenden niedrigen Anzahlen an zu entleerenden Behältern und geringe Abfallmengen führen darüber hinaus zu einer Reduzierung des Einsammel- und Entsorgungsaufwandes.

Entsorgung

Die Entsorgung der über Abfallbehälter und Müllgroßbehältersysteme gesammelten Restabfälle wurde unlängst im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zum 01.06.2020 neu vergeben. Die Entsorgung der Restabfälle erfolgt demnach weiterhin (für mindestens 10 Jahre) im Müllheizkraftwerk Rothensee. Die Abfälle werden der Behandlungsanlage unmittelbar bzw. über die Umladestationen Wolmirstedt und Wanzleben angeliefert und anschließend thermisch behandelt.

5.4.2 Kompostierbare Abfälle

Bezüglich der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen besteht im Landkreis Börde ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist allerdings für den Fall möglich, dass die anfallenden Abfälle durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nachweislich auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung). Dabei gilt, dass Abfälle dort verwertet werden sollten, wo sie anfallen.

Die Anzahl der Einwohner, welche die kommunale Abfuhr zur Entsorgung der kompostierbaren Abfälle in Anspruch nehmen, betrug Mitte des Jahres 2020 insgesamt 90.358. Dies entspricht einem Anschlussgrad von ca. 53%, was gleichzeitig bedeutet, dass etwa 47% der Einwohner im Landkreis Börde ihre kompostierbaren Abfälle selbst verwerten.

Für die Einsammlung der kompostierbaren Abfälle existieren im Landkreis folgende Systeme:

- Bioabfallsammlung (siehe lit. a),
- Grünabfallsammlung (siehe lit. b),

- Weihnachtsbaumsammlung (siehe lit. c).

a) Bioabfall

Einsammlung und Transport

Bioabfälle werden im Landkreis Börde bereits heute entsprechend der Maßgabe des KrWG getrennt erfasst und analog zu den Restabfällen über ein haushaltsnahes Holsystem in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus abgefahren. Für die Bereitstellung der Bioabfälle stehen den Anschlussnehmern Bioabfallbehälter („Biotonnen“) der Größen 60 l, 120 l und 240 l zur Verfügung. Weiterhin können zur Entsorgung von Bioabfällen amtliche Bioabfallsäcke am Standort der Niederlassungen sowie weiteren Verkaufsstellen erworben und an den Terminen der Biotonnenabfuhr in Verbindung mit einer Biotonne zur Entsorgung bereitgestellt werden. Informationen zu den Verkaufsstellen der Abfallsäcke können über die Abfallberatung telefonisch eingeholt werden. Für die Entsorgung der Bioabfallsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 1,44 € je Bioabfallsack erhoben.

Entsprechend den Restabfallbehältern sind auch die Biotonnen mit einem Transponder (IDENT-Chip) ausgerüstet, welcher die Leerungshäufigkeit der Behälter erfasst und damit der Gebührenveranlagung der Grundstückseigentümer dient.

Im Hinblick auf die Abfuhr der Biotonne ergibt sich für den Landkreis Börde eine Bereitstellungsquote von ca. 36% (Jahr 2019). Demnach wird die Biotonne von den Anschlussnehmern im Durchschnitt etwa neunmal pro Jahr zur Leerung bereitgestellt. Der Behälterbestand und die Anzahl der Leerungen für das Jahr 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Behältergröße	Abfuhrhythym. [Abfahren/a]	Behälterbestand Stand 31.12.2019 [Stck./a]	mögliche Leerungen [Stck./a]	tatsächliche Leerungen [Stck./a]	mittlere Bereitstellungs- quote [%]	geleertes Behälter- volumen [m³/a]
1	2	3	4	5	6	7
60 l	26	10.331	268.606	82.569	31%	4.954
120 l	26	13.820	359.320	136.445	38%	16.373
240 l	26	2.285	59.410	31.697	53%	7.607
Insgesamt		26.436	687.336	250.711	36%	28.935

Tab. 3: Behälterstatistik Bioabfall (Jahr 2019)

Das geleerte Behältervolumen je angeschlossenem Einwohner und Jahr lag im Jahr 2019 bei ca. **319 l**.

Entsorgung

Die im Kreisgebiet über die Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle werden im Anschluss an die Einsammlung im Auftrag der KsB AÖR durch Dritte einer ordnungsgemäßen Verwertung in Form einer Kompostierung zugeführt.

b) Grünabfälle

Einsammlung und Transport

Sperrige Grünabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die Biotonne entsorgt werden können (Baum- und Strauchschnitt), können von allen Nutzern einer Biotonne gebündelt (max. 1,5 m lang, 30 kg schwer und im Durchmesser max. 0,5 m breit) neben diese bereitgestellt und im Rahmen der Bioabfallsammlung (vgl. lit. a) entsorgt werden.

Darüber hinaus besteht für alle zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke des Landkreises Börde die Möglichkeit, ihre sperrigen Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt) zweimal jährlich an den vom KsB AÖR bekanntgegebenen gesonderten Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Grünabfälle sind auch hier gebündelt zur Entsorgung zu überlassen.

Als Ergänzung zu den genannten Holsystemen können sämtliche anfallenden Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt, Rasen, Laub usw.) obendrein direkt an den von der KsB AÖR betriebenen Kleinannahmestellen (vgl. Ziffer 5.3.1) abgegeben werden. Dies ist abfallwirtschaftlich sinnvoll und im Hinblick auf den angebotenen Service positiv zu bewerten. Für die sonstigen Grünabfälle (Rasen, Laub usw.) werden dabei Gebühren erhoben, wogegen Baum- und Strauchschnitt kostenfrei abgegeben werden kann.

Entsorgung

Die im Hol- und Bringsystem getrennt erfassten Grünabfälle des Landkreises Börde werden – sofern keine Eigenkompostierung erfolgt – analog zum Bioabfall durch Dritte im Auftrag der KsB AÖR einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

c) Weihnachtsbäume

Einsammlung und Transport

Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen findet jeweils zu Beginn eines jeden Jahres an einem zuvor bekanntgegebenen Entsorgungstermin statt. Die Weihnachtsbäume sind an jenem Termin vollständig von Baumschmuck befreit am Stellplatz der Wertstoff- und Restabfallbehälter zur Entsorgung bereitzulegen.

Entsorgung

Die eingesammelten Weihnachtsbäume werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

5.4.3 Sperrmüll (inkl. Almetalle)

Einsammlung und Transport

Die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushalten erfolgt im Landkreis Börde gebührenfrei im Abrufsystem nach vorheriger Anmeldung durch den Anschlussnehmer. Auf diese Weise wird den Bürgern ein hohes Maß an Service geboten (termin. Flexibilität) und zugleich unerlaubten Entsorgungswegen bzw. etwaigen Beraubungen vorgebeugt.

Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr kann telefonisch über eine zentrale Rufnummer, per E-Mail oder online bei der KsB AÖR erfolgen. Ein entsprechender Abfuhrtermin wird den Anschlussnehmern unmittelbar nach der Sperrmüllanmeldung durch die KsB AÖR bekanntgegeben. Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dessen Anmeldung.

Maximal zur Abfuhr bereitgestellt werden können pro Haushalt eine Zimmereinrichtung bzw. 5 m³ Sperrmüll. Einzelstücke dürfen dabei höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Für darüber hinaus gehende Mengen (bspw. bei Haushaltsauflösungen) besteht die Möglichkeit einer gesondert angemeldeten, kostenpflichtigen Abfuhr.

Bei der Abfuhr der sperrigen Abfälle werden die einzelnen Fraktionen wie Sperrmüll und Altmetalle (Schrott) getrennt erfasst.

Alternativ zum Holsystem können die Fraktionen Sperrmüll und Altmetalle von den Anschlussnehmern auch an den Kleinannahmestellen der KsB AÖR (vgl. Ziffer 5.3.1) angeliefert werden, was einen zusätzlichen Service darstellt und weitere terminliche Freiheiten schafft.

Entsorgung

Der erfasste Sperrmüll wird an den Umladestationen Wolmirstedt und Wanzleben angeliefert, umgeladen und zur Behandlung zum Müllheizkraftwerk Rothensee transportiert. Eine Sortierung/Verwertung der Sperrabfälle erfolgt derzeit nicht. Die Altmetalle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

5.4.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Einsammlung und Transport

Die Einsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt analog zum Sperrmüll sehr serviceorientiert. Neben der telefonisch oder per E-Mail oder online anzumeldenden Abrufsammlung (vgl. Ziffer 5.4.3) wird den Anschlussnehmern des Landkreises die Möglichkeit eingeräumt, die Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenlos an den Kleinannahmestellen selbst anzuliefern. Ferner bieten ausgewählte Händler und Vertreiber von Elektro- und Elektronikaltgeräten die Annahme der Geräte an.

Entsorgung

Hinsichtlich der Verwertung der Geräte wird von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) eine kostenfreie Abholung (von zentralen Übergabestellen) und Verwertung aller Gerätegruppen angeboten. Die öre können allerdings auch einzelne Gerätegruppen auf eigene Rechnung entsorgen bzw. vermarkten. Im Rahmen der Optierung werden die Gerätegruppen 2, 4 und 5 regionalen Behindertenwerkstätten und sozialen Einrichtungen angeliefert und von diesen ordnungsgemäß verwertet.

Die Gerätegruppen 1 (Wärmeüberträger), 3 (Lampen) und 6 (Photovoltaikmodule) werden dagegen der EAR zur kostenlosen Abholung bereitgestellt. Entsprechende Übergabestellen/Abholstellen befinden sich an den jeweiligen Niederlassungen sowie Kleinannahmestellen in Haldensleben und Oschersleben (vgl. Ziffer 5.3.1).

5.4.5 Inerte Abfälle (Bauabfälle und Bodenaushub)

Einsammlung und Transport

Bauabfälle in Kleinmengen, die bei Umbau- und Renovierungsarbeiten in Haushalten anfallen (z. B. Fenster, Türen, Rollläden, Waschbecken), können im Landkreis Börde auf Anforderung der Anschlussnehmer gebührenpflichtig entsorgt werden.

Die Abholung der Bauabfälle in Kleinmengen erfolgt im Rahmen der Sperrmüllsammlung nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der KsB AÖR. Die Abfuhr der Abfälle ist vom Anschlussnehmer im Vorfeld des übermittelten Abfuhrtermins per Vorkasse als Überweisung zu bezahlen.

Bauabfälle aus Haushaltungen in größeren Mengen können im Landkreis über Container entsorgt werden (ebenfalls gegen Gebühr). Die Bereitstellung eines Containers der Größe 3 bis 12 m³ ist telefonisch bei der KsB AÖR anzufordern.

Zudem besteht für die Anschlussnehmer auch die Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Anlieferung an den Kleinannahmestellen Wolmirstedt, Wanzleben, Haldensleben, Oebisfelde und Oschersleben (vgl. Ziffer 5.3.1) sowie den im Landkreis befindlichen Bauschuttdeponien (DKI-Deponien) und Bauschuttaufbereitungsanlagen (siehe Tabelle 4).

Standorte der vorhandenen Entsorgungsanlagen für inerte Abfälle
<p><u>Genehmigte Bauschuttdeponien</u></p> <p>Deponie Farsleben, Waldweg 4, 39326 Wolmirstedt/ OT Farsleben Deponie Walbeck, Kalkwerk 165, 39356 Oebisfelde-Weferlingen</p> <p><u>Bauschuttrecyclinganlagen</u></p> <p>Kiesgrube Blumenberg Harbke, Am Kraftwerk Kiesgrube Kleinalsleben Tontagebau Gröningen Hakeborner Weg 6, 39397 Kroppenstedt Kiessandtagebau Barneberg, An der K 1370 Gemarkung Angern (Kiessandtagebau) Gemarkung Bösdorf (Kiessandtagebau) Gemarkung Farsleben, Waldweg 4 (Kiessandtagebau) Gemarkung Calvörde und Gemarkung Neuenhofe (Kiessandtagebaue) Gemarkung Oebisfelde (Landstraße nach Bösdorf)</p>

Tab. 4: Vorhandene Entsorgungsanlagen für inerte Abfälle

Entsorgung

Sämtliche im Landkreis angefallenen und überlassenen Bauabfälle werden im Anschluss an deren Sammlung bzw. Erfassung ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt.

5.4.6 Altpapier

Einsammlung und Transport

Für die Einsammlung des Altpapiers nutzt der Landkreis Börde zusammen mit den Dualen Systembetreibern (vgl. Ziffer 5.4.7) ein Holsystem im Sinne einer haushaltsnahen Behältersammlung. Hierfür kommen Altpapierbehälter („Blaue Tonnen“) der Größen 240 l und 1.100 l zum Einsatz, welche überwiegend in einem 4-wöchentlichen Turnus bereitgestellt

werden. In dichter besiedelten Gebieten (speziell in Großwohnanlagen) wird z. T. auch 14-täglich oder öfter gesammelt.

Darüber hinaus kann kommunales Altpapier an allen Kleinannahmestellen der KsB AÖR kostenlos abgegeben werden.

Das beschriebene Sammelsystem, bestehend aus der haushaltsnahen Behältersammlung und der Erfassung an Kleinannahmestellen, wird im Landkreis Börde sowohl für private Haushalte als auch für die anderen Herkunftsbereiche angeboten. Etwaige Erlöse, welche aus der Vermarktung des Altpapiers generiert werden, fließen dabei direkt zurück in den Gebührenhaushalt und tragen somit zur Minderung bzw. Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Entsorgung

Das im Landkreis Börde im Hol- und Bringsystem erfasste kommunale Altpapier wird durch die beauftragten Unternehmen ordnungsgemäß sortiert und verwertet.

5.4.7 Verpackungsabfälle

Einsammlung, Transport und Entsorgung

Die Erfassung der Verpackungsabfälle erfolgt durch die KsB AÖR (Papier, Pappe und Kartonagen) bzw. durch Dritte (LVP und Glas) im Auftrag der Dualen Systeme. Dem öRE wird gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG jedoch grundsätzlich das Recht zugesprochen, das jeweilige Erfassungssystem (Hol-/ Bringsystem, Art und Größe der Behälter, Abfuhrhäufigkeit) gegenüber den Systembetreibern festzulegen.

Im Landkreis Börde sind derzeit die folgenden primären Systeme vorgesehen:

- Leichtverpackungen werden im Holsystem über Abfallbehälter („Gelbe Tonnen“) der Größen 240 l und 1.100 l eingesammelt und 14-täglich (240 l) bzw. wöchentlich (1.100 l) abgefahren,
- Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden gemeinsam mit dem übrigen Altpapier über die „Blaue Tonne“ gesammelt (vgl. Ziffer 5.4.6),
- Altglas wird im Bringsystem über Depotcontainer (Braun-, Grün- und Weißglas) erfasst.

Darüber hinaus können alle Verpackungsabfälle kostenlos an den im Landkreis befindlichen Kleinannahmestellen abgegeben werden.

Das Recycling der über das Duale System erfassten gebrauchten Verpackungen ist nachfolgend schematisch dargestellt.

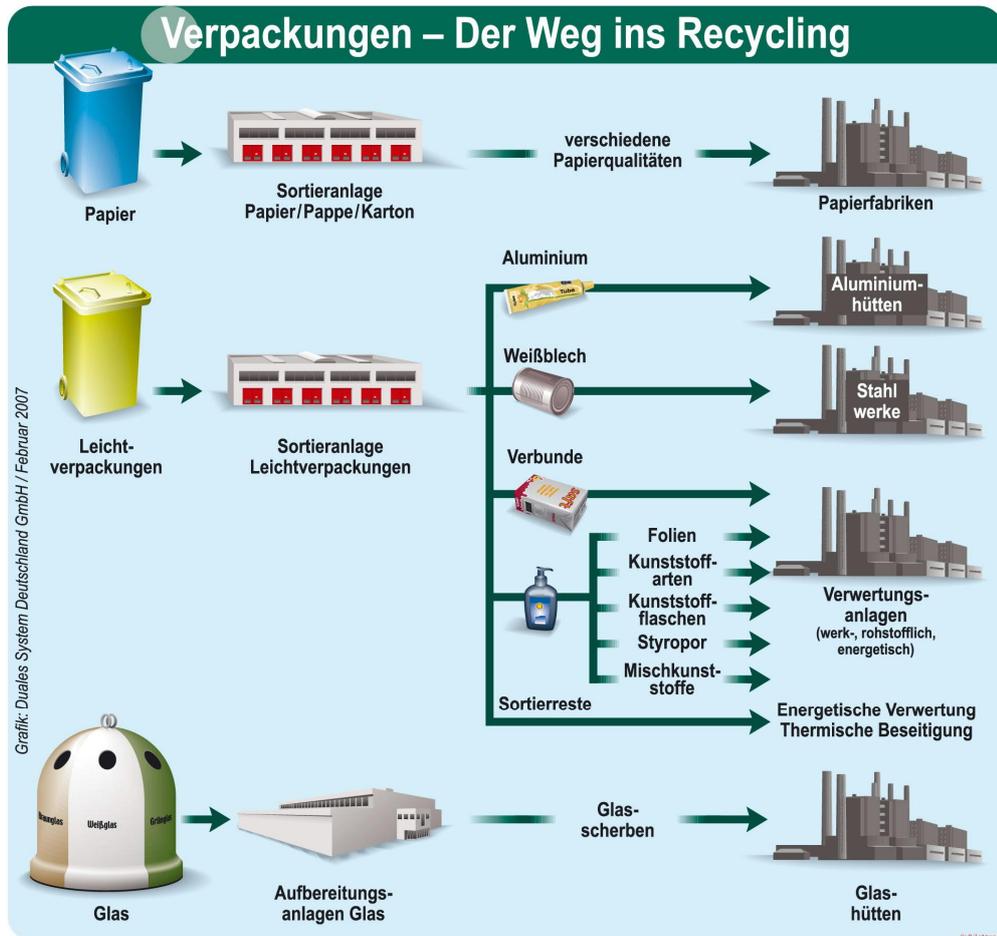


Abb. 5: Verpackungsrecycling über die Dualen Systeme

5.4.8 Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff

Einsammlung und Transport

Die Einsammlung und Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen erfolgt analog zum Sperrmüll sehr serviceorientiert. Neben der telefonisch, per E-Mail oder online anzumeldenden Abrufsammlung (vgl. Ziffer 5.4.3) wird den Anschlussnehmern des Landkreises die Möglichkeit eingeräumt, die stoffgleichen Nichtverpackungen kostenlos an den Kleinannahmestellen selbst anzuliefern.

Entsorgung

Die stoffgleichen Nichtverpackungen werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

5.4.9 Altkleider

Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG handelt es sich bei Altkleidern (Alttextilien) um Abfälle aus privaten Haushalten, die dem öRE zu überlassen sind. Die Überlassungspflicht besteht gemäß § 17 Abs. 2, Nr. 3 KrWG beispielsweise jedoch nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Im Landkreis Börde werden jene gemeinnützigen Sammlungen vorrangig durch die karitativen Verbände durchgeführt. Die Sammelabsichten wurden dem Landkreis entsprechend § 18 Abs. 1 KrWG rechtmäßig angezeigt. Damit wird das soziale Engagement der karitativen Verbände unterstützt und zudem die ordnungsgemäße Verwertung der im Kreisgebiet anfallenden Altkleider sichergestellt.

5.4.10 Schadstoffhaltige Abfälle

Einsammlung und Transport

Die im Landkreis Börde anfallenden und zu überlassenden schadstoffhaltigen Abfälle (kurz: Schadstoffe) werden im Rahmen einer zweimal jährlich durchgeführten mobilen Schadstoffsammlung erfasst. An den zahlreichen Haltepunkten im Landkreis können pro Haushalt und Sammlung bis zu 20 kg oder 30 l Schadstoffe abgegeben werden.

In der Schadstoffsammlung inbegriffen ist auch eine kostenlose Abgabemöglichkeit von Altbatterien (mit Ausnahme von Auto- und Starterbatterien). Damit unterstützt der Landkreis das von Herstellern und Vertreibern gegründete Rücknahmesystem, die „GRS Batterien“ (Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien), wonach die Endverbraucher verpflichtet sind, schadstoffhaltige und sonstige Altbatterien an einen Vertreter oder einer vom öRE eingerichteten Rücknahmestelle abzugeben. Entsprechende Rücknahmestellen hat der Landkreis im Eingangsbereich der Standorte des Landratsamtes in Haldensleben und Oschersleben sowie der KsB AÖR in Wolmirstedt und Wanzleben eingerichtet. Außerdem können Altbatterien an den Kleinannahmestellen der KsB AÖR kostenlos abgegeben werden.

Entsorgung

Die eingesammelten und separat nach Abfallschlüsselnummern erfassten Schadstoffe und Batterien werden im Anschluss in Zwischenlagern sortiert, in entsprechende Behältnisse (Fässer, ASP-/ASF-Behälter) verpackt und Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zugeführt.

5.4.11 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Einsammlung und Transport

Gemäß § 11 und § 11a AbfG LSA ist der Landkreis verpflichtet, auch solche Abfälle zu entsorgen, die verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden.

Entsprechend dem Bedarf werden die genannten Abfälle von der KsB AÖR eingesammelt und an den Umladestationen Wolmirstedt oder Wanzleben angeliefert.

Entsorgung

Sofern sinnvoll, werden die verbotswidrig abgelagerten Abfälle an der Sortieranlage in Wolmirstedt angeliefert. Die bei der Sortierung selektierten verwertbaren Bestandteile werden anschließend einer stofflichen und/oder thermischen Verwertung zugeführt.

Der Beseitigungsanteil der verbotswidrig abgelagerten Abfälle wird auf den Umladestationen Wolmirstedt und Wanzleben zwischengelagert, zu wirtschaftlichen Transporteinheiten zusammengestellt und an das Müllheizkraftwerk Rothensee abgesteuert.

5.4.12 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle

Der Landkreis Börde / die KsB AÖR besitzt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG und § 5 Abs. 1 AbfG LSA als örE die Möglichkeit, mit Zustimmung der zuständigen Behörde einzelne Abfälle per Satzung von der kommunalen Entsorgung auszuschließen. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass diese Abfälle

- der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
- nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (gilt nur für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) oder
- die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen örE oder Dritten gewährleistet ist.

Von der Abfallentsorgung durch die KsB AÖR vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Abfallentsorgungssatzung die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ zur Satzung mit **A** oder **B** gekennzeichneten Abfälle. Ein Ausschluss der Abfälle erfolgt jedoch nicht, sofern diese in privaten Haushaltungen anfallen oder die KsB AÖR gesetzlich zu deren Entsorgung verpflichtet ist.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, welche die KsB AÖR im Einzelfall ferner mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen kann, weil sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit **E** als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.

Die Festlegung der mittels Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgungspflicht der KsB AÖR ausgeschlossenen Abfälle basiert auf Grundlage der derzeitigen rechtlichen Vorgaben.

5.4.13 Übersicht über die Entsorgungssysteme

Abfallart	Einsamml-/Erfassungssystem	Entsorgung
1	2	3
Restabfall	<u>Holsystem</u> Behältersammlung (60 l, 120 l, 240 l, 1.100 l) im 14-täglichen Rhythmus (in Einzelfällen kürzer) Restabfallsäcke 60 l für den gelegentlichen Mehranfall Absetzmulden (3 m ³ , 5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³), Abrollcontainern (12 m ³ , 34 m ³ , 36 m ³), Abfallpressen (10 m ³ , 12 m ³ , 20 m ³) je nach Bedarf	Beseitigung (thermische Verwertung)
Bioabfall	<u>Holsystem</u> Behältersammlung (60 l, 120 l, 240 l) im 14-täglichen Rhythmus Bioabfallsäcke 60 l für den gelegentlichen Mehranfall	Verwertung (Kompostierung)
Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt)	<u>Holsystem</u> im Rahmen der Bioabfallsammlung (nur für Nutzer einer Biotonne) Grünabfallsammlung (2x jährlich) <u>Bringsystem</u> Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Weihnachtsbäume	<u>Holsystem</u> Weihnachtsbaumsammlung (1x jährlich)	Verwertung
Sperrmüll (inkl. Altmetalle)	<u>Holsystem</u> Abrufsammlung (max. 5 m ³ je Abruf) <u>Bringsystem</u> Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Elektro-/ Elektronikaltgeräte	<u>Holsystem</u> Abrufsammlung <u>Bringsystem</u> z. T. Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Inerte Abfälle (Bauabfälle und Bodenaushub)	<u>Holsystem</u> Abrufsammlung im Rahmen der Sperrmüllsammlung (Kleinmengen) oder über Container (größere Mengen) <u>Bringsystem</u> z. T. Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Altpapier	<u>Holsystem</u> Behältersammlung (240 l, 1.100 l) im 4-wöchentlichen Rhythmus (in Einzelfällen kürzer) <u>Bringsystem</u> Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Leichtverpackungen	<u>Holsystem</u> Behältersammlung (240 l, 1.100 l) im 14-tägl. (240 l) bzw. wöchentl. (1.100 l) Rhythmus <u>Bringsystem</u> Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Verpackungen aus Glas	<u>Bringsystem</u> Depotcontainersammlung Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Stoffgleiche Nichtverpackungen	<u>Holsystem</u> Abrufsammlung <u>Bringsystem</u> Abgabemöglichkeit an den Kleinannahmestellen	Verwertung
Altkleider	<u>Bringsystem</u> Depotcontainersammlung (gemeinnützige und gewerbliche Sammlung)	Verwertung
Schadstoffe	<u>Holsystem</u> mobile Schadstoffsammlung (2x jährlich)	Beseitigung
Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	Bedarfsabfuhr	Verwertung und Beseitigung

Tab. 5: Übersicht über die Entsorgungssysteme

5.5 Abfallvermeidung

Die Vermeidung von Abfällen wurde im KrWG wie auch im AbfG LSA als oberster Grundsatz definiert. Diese Regelung ermöglicht es, die Hersteller von Erzeugnissen in die Produktverantwortung zu nehmen. Daraus wiederum ergibt sich eine Verantwortung aller produzierenden Bereiche der Wirtschaft, Abfall schon bei der Planung und Herstellung von Produkten zu vermeiden. Weiterhin sollen Erzeugnisse so hergestellt werden, dass nach dem Gebrauch eine Rückführung in den Stoffkreislauf oder eine umweltfreundliche Entsorgung möglich ist.

Die Einflussmöglichkeiten der kommunalen Entsorgungsträger auf die Vermeidung von Abfällen im oben genannten Sinn der Produktverantwortung, wie auch hinsichtlich der Themen Wiederverwendung, Verbrauchsgewohnheiten o. ä. Aspekte der Abfallvermeidung, sind begrenzt. Durch die kommunalen Entsorgungsträger kann letztlich nur indirekt, in Form von Informationen und Anreizakzenten, Einfluss genommen werden.

Entsprechend wirkt die KsB AöR darauf hin, dass im Kreisgebiet möglichst wenig Abfälle entstehen. Zu diesem Zweck berät die KsB AöR die Anschlussnehmer zu den unterschiedlichen Themen der Abfallwirtschaft und informiert über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung. Schließlich werden auch über das Gebührensystem im Landkreis Börde entsprechende Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt (vgl. hierzu Ziffer 5.8).

5.6 Abfallmengen

In den Jahren 2015 - 2019 sind im Landkreis Börde folgende Abfälle gesammelt und erfasst worden:

Abfallmengen	Mengen- einheit	Mengen Landkreis Börde					Mengen Sachsen- Anhalt (2017)
		2015	2016	2017	2018	2019	
1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Restabfall</u>							
Hausmüll	t/a	18.539	19.102	18.601	19.612	20.082	371.551
	kg/Ew./a	106,9	110,4	107,8	114,2	117,5	166,6
hausmüllähn. Gewerbeabfälle	t/a	411	579	552	578	676	858
	kg/Ew./a	2,4	3,3	3,2	3,4	4,0	0,4
Abfallmenge Gesamt	t/a	18.951	19.681	19.153	20.190	20.757	372.409
	kg/Ew./a	109,2	113,8	111,0	117,6	121,4	167,0
<u>Kompostierbare Abfälle</u>							
Bioabfall (Biotonne)	t/a	7.026	6.836	7.624	7.383	7.860	165.705
	kg/Ew./a	40,5	39,5	44,2	43,0	46,0	74,3
Grünabfälle	t/a	6.937	8.459	11.630	8.352	9.051	104.547
	kg/Ew./a	40,0	48,9	67,4	48,6	53,0	46,9
Abfallmenge Gesamt	t/a	13.963	15.295	19.255	15.735	16.910	270.252
	kg/Ew./a	80,5	88,4	111,5	91,6	98,9	121,2
<u>Sperrmüll</u>							
	t/a	6.823	6.650	6.327	6.917	8.561	65.303
	kg/Ew./a	39,3	38,4	36,7	40,3	50,1	29,3
<u>Elektro-/Elektronikaltgeräte</u>							
	t/a	1.094	1.334	1.151	1.094	1.158	16.440
	kg/Ew./a	6,3	7,7	6,7	6,4	6,8	7,4
<u>Pappe, Papier, Karton (PPK)</u>							
kommunaler Anteil	t/a	8.973	9.278	9.316	9.203	9.013	104.333
	kg/Ew./a	51,7	53,6	54,0	53,6	52,7	46,8
Verpackungsanteil	t/a	2.526	2.250	2.431	2.407	2.414	27.207
	kg/Ew./a	14,6	13,0	14,1	14,0	14,1	12,2
Abfallmenge Gesamt	t/a	11.499	11.528	11.747	11.610	11.427	131.540
	kg/Ew./a	66,3	66,7	68,1	67,6	66,9	59,0
<u>Leichtverpackungen</u>							
	t/a	10.420	10.537	10.870	10.993	11.142	94.811
	kg/Ew./a	60,1	60,9	63,0	64,0	65,2	42,5
<u>Verpackungen aus Glas</u>							
	t/a	4.645	4.532	4.414	4.451	4.391	51.824
	kg/Ew./a	26,8	26,2	25,6	25,9	25,7	23,2
<u>Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff</u>							
	t/a	13	3	2	60	68	2.296
	kg/Ew./a	0,1	0,0	0,0	0,3	0,4	1,0
<u>Schadstoffe</u>							
	t/a	89	90	84	96	112	1.737
	kg/Ew./a	0,51	0,52	0,49	0,56	0,66	0,78
<u>Insgesamt (kommunale Abfälle)</u>							
	t/a	49.906	52.331	55.286	53.294	56.579	832.770
	kg/Ew./a	287,7	302,6	320,3	310,3	331,0	373,5
<u>Insgesamt (kommunale Abfälle mit Verpackungen (PPK, LVP, Glas))</u>							
	t/a	67.497	69.650	73.001	71.145	74.526	1.006.612
	kg/Ew./a	389,1	402,7	422,9	414,3	436,0	451,5
<i>Einwohner (jeweils Stand 31.12.)</i>		173.473	172.959	172.619	171.734	170.923	2.229.687

Tab. 6: Abfallmengen der Jahre 2015 - 2019

Die über alle Abfallfraktionen ermittelte Pro-Kopf-Menge des Landkreises Börde für das Jahr 2019 liegt bei 436 kg/Ew./a und damit unter dem Durchschnittswert von Sachsen-Anhalt (lt. Abfallbilanz 2017: 451,5 kg/Ew./a). Die niedrigere Pro-Kopf-Gesamtmenge resultiert dabei in erster Linie aus geringeren Erfassungsmengen von Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) und kompostierbaren Abfällen (Bio-/ Grünabfälle).

Ursächlich dafür ist einerseits das Gebührensystem des Landkreises, welches speziell in den Bereichen der Rest- und Bioabfallerrfassung durch eine leerungsabhängige Gebühr einen hohen Leistungsbezug aufweist und damit starke Anreize zur Abfallvermeidung setzt (siehe hierzu Ziffer 5.8). Einen wesentlichen Einfluss auf die geringe Menge an kompostierbaren Abfällen hat andererseits aber auch die sehr ländliche Gebietsstruktur des Landkreises Börde, welcher eine Einwohnerdichte von gerade einmal 72 Einwohner/ km² aufweist. Der Anteil jener Anschlussnehmer, welche die Möglichkeit besitzen ihre Abfälle selbst auf dem eigenen Grundstück zu verwerten (Eigenkompostierer), ist damit relativ hoch (vgl. dazu auch Ziffer 5.4.2), was wiederum die Sammelmenge an kompostierbaren Abfällen im Landkreis erheblich reduziert.

Dagegen liegt die Erfassungsmenge für Sperrmüll im Jahr 2019 mit 50,1 kg/Ew./a deutlich über dem Durchschnittswert von Sachsen-Anhalt (lt. Abfallbilanz 2017: 29,3 kg/Ew./a), was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass sperrige Abfälle von den Anschlussnehmern derzeit unbegrenzt zur Abholung bereitgestellt werden können.

Die spezifische Sammelmenge an LVP liegt mit 58,6 kg/Ew./a über dem Landesdurchschnitt (39,1 kg/Ew./a), was auf ein gutes Trennverhalten der Anschlussnehmer schließen lässt. Weiterhin ist anzunehmen, dass neben den eigentlichen Leichtverpackungen z. T. auch stoffgleiche Nichtverpackungen über die Gelbe Tonne entsorgt werden.

Hervorzuheben sind zudem die hohen Erfassungsmengen an Wertstoffen aus den Bereichen PPK und Glas. Mit einem spezifischen Aufkommen von insgesamt 92,6 kg/Ew./a für das Jahr 2019 nimmt der Landkreis Börde hierbei einen der vorderen Plätze in Sachsen-Anhalt ein (Durchschnittswert 82,2 kg/Ew./a).

Bezüglich der Fraktionen Elektro-/Elektronikgeräte und Schadstoffe, entspricht die pro Einwohner und Jahr gesammelte/erfasste Abfallmenge im Landkreis in etwa dem landesweiten Durchschnitt.

Neben den oben dargestellten Abfallmengen, wurden im Landkreis Börde in den Jahren 2015 bis 2019 folgende **verbotswidrig abgelagerte Abfälle** entsorgt:

Abfallmengen	Mengen- einheit	Mengen Landkreis Börde				
		2015	2016	2017	2018	2019
1	2	4	5	6	7	8
Mischabfälle (Haus- und Sperrmüll)	t/a	435,1	211,0	194,0	239,0	525,0
Inerte Abfälle	t/a	--	--	0,3	46,3	46,3
Organische Abfälle	t/a	9,4	10,6	2,0	--	2,0
Asbest	t/a	--	--	1,5	6,3	20,0
Bau-/Abbruchabfälle	t/a	42,6	86,0	288,0	450,1	83,0
Teerhaltige Abfälle	t/a	--	20,1	3,0	5,2	2,0
Altöl	t/a	63,3	--	--	--	--
Sonderabfälle (Öle und Farben)	t/a	--	--	2,7	1,7	--
Gesamt	t/a	550,4	327,7	491,5	748,6	678,3
Elektronikgeräte	Stck./a	50,0	40,0	67,0	20,0	24,0
Kühlgeräte	Stck./a	107,0	66,0	27,0	77,0	5,0
Gasentladungslampen	Stck./a	--	1,0	1,0	3,0	3,0
Altreifen	Stck./a	2.494,0	2.036,0	1.572,0	2.400,0	783,0
Kfz-Batterien	Stck./a	--	10,0	--	--	--
Fahrzeuge	Stck./a	--	23,0	25,0	68,0	68,0
Gesamt	Stck./a	2.651,0	2.176,0	1.692,0	2.568,0	883,0
Kfz-Teile	m³/a	--	355,0	4,0	13,5	--
Gesamt	m³/a	--	355,0	4,0	13,5	--

Tab. 7: Verbotswidrig abgelagerte Abfälle der Jahre 2015 – 2019

5.7 Abfallhaushalt

Die Kosten der Abfallwirtschaft für den Landkreis Börde stellen sich gemäß dem Haushalt des Jahres 2019 folgendermaßen dar:

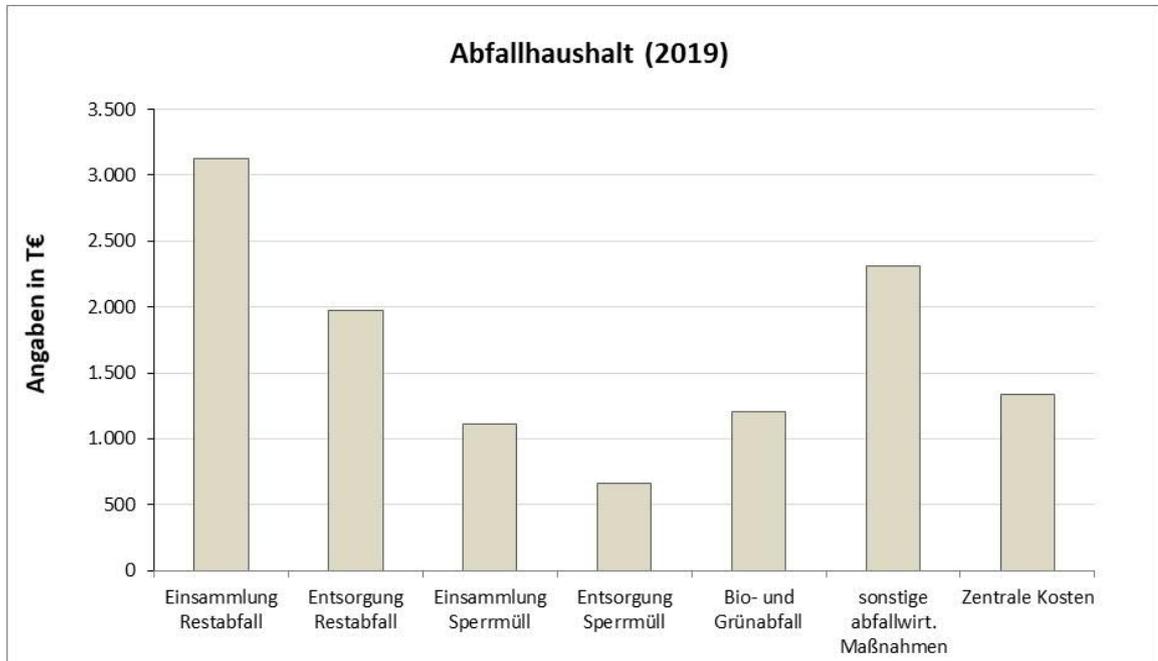


Abb. 6: Abfallhaushalt 2019

Die Kosten für die Abfallwirtschaft des Landkreises Börde betragen für das Jahr 2019 insgesamt 11.726 T€. Die durchschnittliche Kostenbelastung pro Einwohner (170.923) beträgt somit ca. 69 €/a. Im Vergleich zur durchschnittlichen Kostenbelastung im Land Sachsen-Anhalt (lt. Abfallbilanz 2017 ca. 72 €/Ew./a) stellt dies einen durchschnittlichen Wert dar.

Der überwiegende Teil der Kostenbelastung (ca. 44%) entfällt dabei auf die spezifischen Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung der Restabfälle (ca. 30 €/Ew./a). Der Anteil der identischen Leistungen für die Entsorgung des angefallenen Sperrmülls sowie der kompostierbaren Abfälle beträgt ca. 15% (ca. 10 €/Ew./a) bzw. ca. 10% (ca. 7 €/Ew./a).

Insgesamt 11% der Kosten (ca. 8 €/Ew./a) fallen als zentrale Kosten für die Vorhaltung und Verwaltung des abfallwirtschaftlichen Systems im Landkreis an.

5.8 Abfallgebühren

Die Veranlagung der satzungsgemäßen Gebühren erfolgt im Landkreis Börde grundstücks- bzw. gewerbebezogen. Schuldner der Gebühren sind demnach die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie die Inhaber/Betreiber der Gewerbeunternehmen. Dies ist sinnvoll, da eine grundstücksbezogene Gebührenveranlagung gegenüber einer haushaltsbezogenen Gebührenveranlagung (d. h. Berücksichtigung der Einzelhaushalte bzw. Mieter) insbesondere folgende Vorteile aufweist:

- deutlich geringerer Veranlagungsaufwand und Aufwand für nachgelagerte Prozesse (z. B. Kasse/Mahnwesen und Vollstreckung, Änderungen usw.),
- deutlich weniger Außenstände und Forderungsausfälle (Übertragung des Ausfallrisikos der Haushalte auf die Grundstückseigentümer).

Ihre abfallwirtschaftlichen Kosten deckt die KsB AÖR über Benutzungsgrund- und Benutzungsmengengebühren. Die Erhebung einer Grundgebühr bietet den öRE dabei die Möglichkeit zur Deckung ihrer mengenunabhängigen (fixen) Kosten für die Vorhaltung des abfallwirtschaftlichen Systems (inkl. der Verwaltung, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit) und dient somit der Reduzierung von etwaigen Deckungsrisiken.

Weil das abfallwirtschaftliche System diesbezüglich nicht nur für private Haushalte sondern z. T. auch für die anderen Herkunftsbereiche und die im Kreisgebiet befindlichen Wochenend- und Saisongrundstücke vorgehalten wird, werden auch jene Bereiche über eine entsprechend anteilige Grundgebühr veranlagt.

Zur Deckung der mengenabhängigen (variablen) Kosten für die Entsorgung von Rest- und Bioabfällen erhebt die KsB AÖR jeweils eine leerungsabhängige Benutzungsmengengebühr. Damit legt sie den Grundstein für einen starken Leistungsbezug und ermöglicht zugleich eine verursachungsgerechte Veranlagung. Um potenziellen Fehlwürfen und verbotswidrigen Ablagerungen entgegenzuwirken, erfolgt eine gebührenwirksame Veranlagung von Mindestbenutzungsmengengebühren, welche für die Entsorgung von Siedlungsabfall mit 120 l je Einwohner/Einwohngleichwert und für die Entsorgung von Bioabfall mit 60 l je Einwohner/Einwohngleichwert festgesetzt ist.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über das Gebührenmodell sowie die Gebührensätze des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 28.02.2019.

Gebührenstatbestand	Ausgestaltungsform
1	2
Gebührenschildner	Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibende
Gebührenmaßstab (für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche)	<u>Benutzungsgrundgebühren:</u> - Pauschal: für die Entsorgung von Abfällen (je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert) - für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerbl. genutzten Grundstücken u. aus Einrichtungen (je Einwohnergleichwert) <u>Benutzungsmengengebühren:</u> - Entsorgungsgebühr Restabfall (nach Behältergröße und Anzahl Leerungen, mindestens 120 l/EW/EWG) - Entsorgungsgebühr Bioabfall (nach Behältergröße und Anzahl Leerungen, mindestens 60 l/EW/EWG) - Gebühr für die Entsorgung von Abfällen über Müllgroßbehältersysteme - je 100 kg (ausschließlich für andere Herkunftsbereiche) - Gebühr für den Wechsel eines Sammelbehälters
Gebührenmaßstab (für Wochenend-/ Saisongrundstücke)	Benutzungsgrundgebühr (s.o.) in Höhe der tatsächl. Nutzungsdauer (mind. jedoch für ein 1/2 Jahr) Benutzungsmengengebühren (s.o.)

Tab. 8: Gebührenmodell des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 28.02.2019

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensätze
1	2	3
<u>Benutzungsgrundgebühren</u>		
für die Entsorgung von Abfällen (pauschal)		
- private Haushalte	je EW/EWG/a	33,60 €
- andere Herkunftsbereiche	je EWG/a	17,16 €
für die Entsorgung von Bioabfällen andere Herkunftsbereiche		
	je EWG/a	4,92 €
<u>Benutzungsmengegebühren</u>		
<u>Restabfall</u>		
Restabfallsack	je Sack	1,77 €
MGB 60 l	je Leerung	1,77 €
MGB 120 l	je Leerung	3,54 €
MGB 240 l	je Leerung	7,08 €
MGB 1.100 l	je Leerung	32,45 €
Container/ Mulden/ Pressen	je 100 kg	28,57 €
<u>Bioabfall</u>		
Bioabfallsack	je Sack	1,44 €
MGB 60 l	je Leerung	1,44 €
MGB 120 l	je Leerung	2,88 €
MGB 240 l	je Leerung	5,76 €
Behälterwechselgebühr	je Behälterwechsel	15,40 €

Tab. 9: Gebührensätze des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 28.02.2019

Hinweis:

Neben den dargestellten Gebühren werden für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Kleinannahmestellen und Umladestationen zum Teil Entgelte erhoben.

6. Stark- und Schwachstellenanalyse

Das unter Ziffer 5 ausführlich dargestellte Abfallwirtschaftssystem stellt die Grundlage einer funktionierenden und geordneten Abfallwirtschaft dar. Um die Vorteile der bestehenden Abfallwirtschaft herauszustellen und etwaige Verbesserungspotenziale zu identifizieren, wird das abfallwirtschaftliche System der KsB AÖR hinsichtlich dessen Stärken und Schwächen/Risiken im Folgenden analysiert.

6.1 Bewertung der Organisation der Abfallentsorgung

Stärken
<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Bündelung sämtlicher abfallwirtschaftlicher Kompetenzen in der KsB AÖR wurden optimale Voraussetzungen für ein hohes Qualitätsniveau und eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung geschaffen. • Durch die Erbringung der personalintensiven Leistungen (Sammlung, Erfassung, Umladung und Transport) in Eigenleistung können diese sozial und umweltverträglich gestaltet werden. • Über den Verwaltungsrat werden Möglichkeiten der Einwirkung und Kontrolle für den Landkreis Börde sichergestellt. • Die Leistungen der AÖR sind i. S. d. Umsatzsteuergesetzes nicht steuerbar. • Im Rahmen der Bestimmungen des § 156 KVG LSA ist eine wirtschaftliche Betätigung über die hoheitliche Aufgabenerfüllung hinaus, möglich.
Schwächen/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Erbringung der Abfalllogistikleistungen in Eigenregie und der begrenzten wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der AÖR trägt diese grundsätzlich das Investitionsrisiko infolge einer Nichtauslastung vorhandener Kapazitäten (z. B. Fahrzeuge, Anlagen). • Die öffentliche Diskussion, welche das Steuerprivileg für öffentlich-rechtliche Organisationsformen in Frage stellt, stellt ein gewisses Risiko dar.

6.2 Bewertung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Stärken
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die KsB AÖR wird bezüglich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit ein sehr breites Spektrum an Instrumenten und Informationsmöglichkeiten offeriert. Neben der Möglichkeit sich über die Internetseiten oder im Abfallkalender zu informieren, ist eine mobile Dateneinsicht über eine sog. Abfall-App für Smartphone-Nutzer möglich. • Hervorzuheben ist auch die Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern zum Thema Kreislaufwirtschaft in Form eines Umwelttheaters. • Die erfassten Wertstoffmengen lassen auf ein umweltbewusstes Verhalten der Anschlussnehmer und damit auf eine gute Abfallberatung schließen.
Schwächen/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Der KsB AÖR liegen keine aktuellen Analysen vor, die Aufschluss über die Abfallzusammensetzung im Bereich Rest-, Bioabfall, PPK und LVP geben. Demzufolge liegen auch keine aktuellen Erkenntnisse über Störstoffanteile vor oder ob Abfälle verstärkt über die leistungsgebührenfreien Sammelsysteme (PPK, LVP) entsorgt werden. Erkenntnisse aus Abfallanalysen könnten für eine gezielte Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. • Eine Analyse der Altpapiertonnen brächte darüber hinaus den Vorteil, dass Erkenntnisse über die volumen- und gewichtsbezogene Zusammensetzung des Papiers (Anteil der Verpackungen, Druckerzeugnisse usw.) gewonnen werden. Die Erkenntnisse können wiederum in den Verhandlungen mit den Dualen Systemen verwendet werden. • Die erfassten Bioabfallmengen aus der Biotonne liegen noch weit unter dem Durchschnittswert des Landes Sachsen-Anhalt. Obwohl der Anschlussgrad an die Biotonne in den vergangenen Jahren erhöht werden konnte und die erfassten Mengen stetig gestiegen sind, scheint das mögliche Potenzial noch nicht hinreichend ausgeschöpft.

6.3 Bewertung der Entsorgungsinfrastruktur

Stärken
<ul style="list-style-type: none"> • Mit fünf Kleinannahmestellen zur Erfassung der kommunalen Abfälle im Bringsystem ist die KsB AÖR gut aufgestellt. Sowohl das Annahmespektrum als auch die Öffnungszeiten stellen für die Anschlussnehmer ein hohes Maß an Service und Bürgerfreundlichkeit dar.
Schwächen/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Die KsB AÖR hält zwei Niederlassungen, an denen sich auch die Umladestationen befinden, an den Standorten Wolmirstedt, OT Elbeu und Wanzleben vor. Ein weiterer Standort, an dem die Verwaltung der KsB AÖR ihren Sitz hat, befindet sich in der Stadt Wolmirstedt. Mit der Vorhaltung von drei Standorten sind vergleichsweise hohe Kosten verbunden. • Historisch bedingt, erfolgt im Rahmen der logistischen Leistungserbringung nach wie vor eine Trennung zwischen dem nördlichen und südlichen Entsorgungsgebiet. Eine derartige Trennung birgt das Risiko einer nicht optimierten Tourengestaltung. • Mit der räumlichen Trennung des Verwaltungspersonals sind teilweise längere Kommunikationswege innerhalb des Unternehmens verbunden und die Kontrollmöglichkeiten der Unternehmensleitung eingeschränkt.

6.4 Bewertung der Entsorgungssysteme

Stärken
<ul style="list-style-type: none"> • Das im Rahmen der Rest- und Bioabfallsammlung zur Anwendung kommende Behälteridentifikationssystem liefert der KsB AÖR sichere Statistiken über den Behälterbestand und die Leerungshäufigkeit und schafft damit in Bezug auf Touren- und Leistungsoptimierung zugleich eine höhere Qualität und Transparenz. • Des Weiteren eröffnet das Behälteridentifikationssystem größere Möglichkeiten in Bezug auf die Gebührengestaltung (z. B. hinsichtlich Erhebung von leistungsbezogenen Gebühren oder die Bestimmung von Mindestentleerungen). • Die von der KsB AÖR angebotenen Hol- und Bringsysteme bieten den Anschlussnehmern ein hohes Maß an Service und erlauben eine flexible Abfallentsorgung.
Schwächen/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Da bei der Altpapiereinsammlung kein Behälteridentifikationssystem zur Anwendung kommt, können die o. g. Vorteile hinsichtlich Statistiken und Transparenz für diese Fraktion nicht genutzt werden. • Im Bereich der anderen Herkunftsbereiche erfolgt die Restabfalleinsammlung teilweise in Form einer Containerabfuhr. Lt. Satzung ist ein relativ breites Spektrum an Containerarten und -größen (s. a. Ziffer 5.4.1) zur Restabfalleinsammlung zugelassen. Da die Restabfallsammlung mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik (Pressmüllfahrzeug mit Behälterschüttung bzw. Containerfahrzeuge) erfolgt, besteht tendenziell ein höheres Risiko der Nichtauslastung von Fahrzeugkapazitäten. • Die Einsammlung der Bioabfälle und der sperrigen Grünabfälle (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt) erfolgt teilweise mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik, wodurch vergleichsweise hohe Einsammelkosten entstehen. Zum Teil werden die Bioabfälle und die sperrigen Grünabfälle aber auch mit einem Fahrzeug eingesammelt, wodurch wiederum die Qualität des Bioabfalls gemindert wird. • Die separate Bündelsammlung für sperrige Grünabfälle schafft Anreize zur Umgehung des bestehenden Sammelsystems für Bioabfälle (bspw. durch Nutzung kleinerer Behälter oder die Möglichkeit der gebührenfreien Abgabe zweimal im Jahr). • Das angebotene Sammel- und Erfassungssystem für stoffgleiche Nichtverpackungen, bestehend aus Hol- und Bringsystem, verursacht in Anbetracht der geringen Sammel- und Erfassungsmengen vergleichsweise hohe Kosten.

6.5 Bewertung des Gebührenmodells / der Gebührensatzung

Stärken
<ul style="list-style-type: none"> • Die leistungsbezogene Benutzungsmengengebühr für Restabfall ermöglicht eine verursachungsgerechte Veranlagung und schafft Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung. • Mit der Festlegung einer Mindestbenutzungsmengengebühr (120 l/EW/EWG) im Bereich Restabfall beugt die KsB AÖR der potenziellen Nutzung von unerlaubten Entsorgungswegen (Fehlwürfe in andere Behältersysteme) sowie der Gefahr von verbotswidrigen Ablagerungen vor. • Im Hinblick auf die Förderung der Getrenntsammlung von biogenen Abfällen macht die KsB AÖR davon Gebrauch, fixe Vorhaltekosten für die Bioabfallentsorgung in die Benutzungsgrundgebühr für private Haushalte zu verrechnen. Dies führt im Ergebnis zu einer deutlichen Senkung der Gebührenbelastung für Biotonnen-Nutzer aus Haushaltungen. Aufgrund des freiwilligen Anschlusses für Gewerbetreibende und andere Einrichtungen ist eine Verrechnung fixer Kosten für die Bioabfallentsorgung in die Benutzungsgrundgebühr für andere Herkunftsbereiche nicht möglich. Daher wird eine separate Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erhoben.
Schwächen/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Die Benutzungsmengengebühr für Bioabfall ist in Bezug auf die Förderung der Getrenntsammlung von biogenen Abfällen eher ungeeignet. Auch die Erhebung von Mindestbenutzungsgebühren (60 l/EW/EWG) bietet nur geringe Anreize zur Getrenntsammlung von biogenen Abfällen. • Die Abholung der Abfälle nach Anmeldung (Sperrmüll, Elektroaltgeräte) ist in einem Zeitraum von ca. vier Wochen vorgesehen. Sofern der Anschlussnehmer eine kurzfristigere Abholung wünscht (bspw. bei Umzug, Kauf/Lieferung neuer Möbel/Geräte), gibt es nur die Möglichkeit die Abfälle selbst an die Kleinannahmestellen zu bringen. • Hinsichtlich der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Abrufsammlung durch den Anschlussnehmer ist in der Satzung keine Einschränkung vorgesehen.

7. Maßnahmenplan

In Anbetracht der in Ziffer 6 identifizierten Schwachstellen bzw. Verbesserungspotenziale ist die KsB AÖR bestrebt, ihr bestehendes Abfallwirtschaftssystem weiter zu verbessern bzw. zu optimieren. Zu diesem Zweck wurden Maßnahmen entwickelt, welche unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorgaben des KrWG, des AbfG LSA und des Abfallwirtschaftsplans für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Abfallwirtschaft folgende Grundsätze verfolgen:

- Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zur Sicherstellung der Gebührenstabilität,
- Nachhaltige und umweltverträgliche Leistungserbringung,
- Hohe Qualität und Serviceorientierung des Angebotes unter Berücksichtigung der gebietspezifischen Rahmenbedingungen,
- Praktikabilität und Überschaubarkeit der Entsorgungssysteme,
- Akzeptanz des Entsorgungs- und Gebührensystems bei den Anschlussnehmern,
- Nachhaltigkeit der genannten Systeme durch die Förderung der Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung.

7.1 Maßnahmen bezüglich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Beratung und Information der Anschlussnehmer über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung stellt einen bedeutenden Faktor für umweltbewusstes Verhalten und damit auch für eine funktionierende Abfallwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist die KsB AÖR auch weiterhin bestrebt, die Instrumente der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern und in geeigneter Weise zu erweitern.

Für eine gezielte Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit ist es jedoch von großem Vorteil, Informationen über die stoffliche Zusammensetzung der erfassten Abfälle im Bereich Rest- und Bioabfall, PPK sowie LVP zu besitzen. Die aus dem Jahr 2013 vorliegenden **Abfallanalysen** sind insofern nicht mehr aussagefähig, da sich im Zeitverlauf sowohl die stoffliche Zusammensetzung der Abfälle als auch das Trennverhalten der Anschlussnehmer verändern. Die KsB AÖR möchte aus diesem Grund die Durchführung von neuen Abfallanalysen veranlassen, um aktuelle Erkenntnisse über das Abfallverhalten zu gewinnen und damit gezielte Maßnahmen für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit abzuleiten.

Zur weiteren Verbesserung des Service sowie der Kundenkommunikation und -zufriedenheit beabsichtigt die KsB AÖR ein **Online-Kundenportal** mit folgenden Funktionen bzw. Inhalten aufbauen:

- ein Ticketsystem zur Bearbeitung spezifischer „Anliegen“ der Anschlussnehmer (bspw. mit einer thematischen Untersetzung nach Gebührenfragen, Reklamationen, Anmeldevorgängen oder sonstigen Fragen),
- ein Ticketsystem für die Anlieferung an Kleinannahmestellen (bspw. mit der Bereitstellung von Informationen über die aktuelle Inanspruchnahme/Auslastung der Annahmestellen oder einer automatisierten Vergabe entsprechender Zeitslots),

- ein Rechner zur Ermittlung der Gebühren als zusätzlichen Service für den Anschlussnehmer.

Mit dem Aufbau eines Online-Kundenportals würde die KsB AÖR dem technischen Fortschritt und dem allgemeinen Trend der Digitalisierung angemessen Rechnung tragen. Auf diese Weise können die Anliegen der Anschlussnehmer einfacher kommuniziert, strukturiert und durch die KsB AÖR effizienter bearbeitet werden.

Im Hinblick auf die Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen strebt der Landkreis Börde auch weiterhin eine Intensivierung der Informations- und Aufklärungsarbeit an. Im Fokus steht dabei insbesondere die Thematik der **Eigenverwertung von kompostierbaren Abfällen**.

Die Eigenkompostierung bzw. Befreiung von der Überlassungspflicht gemäß dem KrWG und der Abfallentsorgungssatzung der KsB AÖR setzt voraus, dass die kompostierbaren Abfälle durch die Anschlussnehmer vollständig und ganzjährig (d. h. jahreszeitlich unabhängig) auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden. Die KsB AÖR hat in diesem Zusammenhang spezifische Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung dokumentiert. Im Rahmen einer intensiven Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit möchte die KsB AÖR die Anschlussnehmer fortan intensiver über die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung informieren und bezüglich der Eignung vorgesehener Grundstücke beraten. In begründeten Fällen soll weiterhin eine Überprüfung der konsequenten Umsetzung erfolgen.

Eine intensivere Prüfung und Aufklärung soll künftig auch in Bezug auf die Berechtigung zur **Inanspruchnahme des von der KsB AÖR angebotenen abfallwirtschaftlichen Services** erfolgen. Im Konkreten geht es hierbei um die Abwehr der gebührenfreien Inanspruchnahme von Leistungen/Service durch kreisfremde Bürgerinnen und Bürger (vordergründig durch Anlieferung von Abfällen an die Kleinannahmestellen der KsB AÖR, schwerpunktmäßig am Standort Oebisfelde). Da eine derartige Leistungsanspruchnahme Kosten verursacht, welche nicht durch Gebühren gedeckt werden können, denkt die KsB AÖR darüber nach, die Anlieferung von Abfällen an die Kleinannahmestellen fortan nur noch gegen Nachweis des Wohnsitzes zu gestatten. Die Berechtigung zur Anlieferung wäre der KsB AÖR dann (entweder auf Verlangen in begründeten Verdachtsfällen oder generell) in geeigneter Form (bspw. durch Vorlage des Personalausweises oder eines Gebührenbescheides) nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis nicht, kann die Annahme des Abfalls grundsätzlich verweigert werden. Auf diese Weise sollen kreisfremde Anlieferungen unterbunden werden. Gleichzeitig wird die KsB AÖR in diesen Fällen über alternative Möglichkeiten der Abfallentsorgung informieren und entsprechend beraten.

7.2 Maßnahmen bezüglich der Entsorgungsinfrastruktur

Die Verwaltung der KsB AÖR hat ihren zentralen Sitz in der Stadt Wolmirstedt. Zudem hält die KsB AÖR für die Erbringung der abfallwirtschaftlichen Leistungen in Wolmirstedt, OT Elbeu und Wanzleben jeweils eine Niederlassung vor. Die Abfallentsorgung (operative Leistungen) für das nördliche Kreisgebiet erfolgt demnach vom Standort Wolmirstedt, OT Elbeu und für das südliche Kreisgebiet vom Standort Wanzleben. Durch die Zusammenführung des ehemaligen Eigenbetriebes und der bisherigen Eigengesellschaften in eine Anstalt des öffentlichen Rechts besteht nunmehr die Chance, die Leistungserbringung durch die Erschließung von Synergien zu optimieren.

Eine derartige Möglichkeit stellt zweifellos eine gebietsübergreifende Planung von Abfallsammeltouren dar. Die historisch bedingte Differenzierung zwischen dem nördlichen und südlichen Entsorgungsgebiet ist aus heutiger Sicht nicht mehr zu rechtfertigen. Eine logistische und damit auch wirtschaftliche Optimierung der Abfalllogistikleistungen wird daher mittelfristig angestrebt.

Eine weitreichendere Veränderung stellt indes die Bündelung sämtlicher Leistungen an einem zentralen Standort dar. Eine derartige Umstrukturierung setzt jedoch eine umfassende Untersuchung der Wirtschaftlichkeit voraus. Dem wesentlichen Vorteil der verringerten Standortkosten stehen hierbei insbesondere die höheren Logistikaufwendungen entgegen. Eine Zusammenführung und Integration der gesamthaften Verwaltung bietet gleichwohl die Möglichkeit der Zentralisierung von Verwaltungs- und Dispositionsleistungen. Zudem könnten die Kommunikationswege verschlankt und die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten der Leitungsebene verbessert werden.

Auf Grundlage der vorgenannten Überlegung behält sich die KsB AÖR eine Prüfung vor, inwieweit eine Zentralisierung der Standorte logistisch und wirtschaftlich sinnvoll und perspektivisch umsetzbar ist.

7.3 Maßnahmen bezüglich der Entsorgungssysteme

7.3.1 Fortführung bewährter Sammelsysteme

Die unter Ziffer 5.4 dargestellten Sammelsysteme stellen im Landkreis Börde eine gesetzeskonforme und zugleich wirtschaftliche Abfallentsorgung sicher. Die angebotenen Hol- und Bringsysteme sind sehr bürgerfreundlich und haben sich über die Jahre etabliert. Sie bieten den Anschlussnehmern des Landkreises ein hohes Maß an Komfort.

Die gesetzlich vorgeschriebene Getrenntsammlung von verwertbaren Abfällen, wie kompostierbare Abfälle, PPK, LVP, Glas, Almetalle usw., ist mit den vorhandenen Sammelsystemen sichergestellt.

Die KsB AÖR verfolgt insofern das Ziel, die bewährten Sammelsysteme auch künftig weitgehend fortzuführen und stets zu optimieren.

7.3.2 Einsatz eines Behälteridentifikationssystems im Bereich PPK

Sowohl Restabfallbehälter als auch Bioabfallbehälter sind zur elektronischen Erfassung von Entleerungen mit einem Transponder (IDENT-Chip) ausgerüstet. Durch den Einsatz eines Behälteridentifikationssystems wird eine hohe Transparenz hinsichtlich Behälter- und Entleerungsstatistiken erzielt, wodurch auch der Service beim Beschwerdemanagement verbessert werden kann. Die im Hinblick auf die Einsammelleistung geschaffene Transparenz stellt eine gute Grundlage zur Touren- und Leistungsoptimierung und damit zur wirtschaftlichen Erbringung der Leistung dar.

Um die Vorteile eines Behälteridentifikationssystems hinsichtlich verbessertes Beschwerdemanagement und Touren-/Leistungsoptimierung auch im Bereich PPK nutzen zu können, prüft die KsB AÖR die Möglichkeit der Einführung des Behälteridentifikationssystems auch in diesem Bereich.

Eine Nutzung hinsichtlich Gebührenerhebung im PPK-Bereich ist dagegen nicht vorgesehen, da keine leistungsbezogenen Gebühren für die PPK-Entsorgung erhoben werden.

7.3.3 Integration von anderen Herkunftsbereichen in das bestehende „Umleersystem“

Gemäß Abfallentsorgungssatzung der KsB AÖR sind für die Restabfallerfassung unterschiedliche Abfallbehälter (Umleerbehälter, Absetz-, Abrollcontainer und Abfallpressen) zugelassen, wobei die Absetz-/Abrollcontainer und Abfallpressen den Anschlussnehmern aus anderen Herkunftsbereichen vorbehalten sind (vgl. Ziffer 5.4.1). Das breite Behälterspektrum stellt grundsätzlich einen guten Service für die Anschlussnehmer dar.

Allerdings erfordert dies die Vorhaltung unterschiedlicher Fahrzeugtechnik (u. a. Pressmüllfahrzeuge, Absetz- und Abrollfahrzeuge), wodurch tendenziell ein höheres Risiko der Nichtauslastung von Fahrzeugen besteht und somit die Einsammlung der Abfälle ggf. nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Da die KsB AÖR auch gewerblich tätig sein kann, kann dieses Risiko der Nichtauslastung von Fahrzeugen jedoch gemindert werden.

Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, gewerbliche Anschlussnehmer in das bestehende „Umleersystem“ zu integrieren. Denkbar wären hierbei der Einsatz von Umleerbehältern bis zu einer Größe von 5 m³, welche mit konventionellen Pressmüllfahrzeugen (Heckladern) geleert werden können. Dies eröffnet der KsB AÖR die Möglichkeit, die Abfuhr mittels Pressmüllfahrzeugen insgesamt wirtschaftlicher zu gestalten.

Aus den genannten Gründen wird durch die KsB AÖR geprüft, ob und in welchem Umfang Anschlussnehmer aus anderen Herkunftsbereichen in das bestehende „Umleersystem“ integriert werden können.

7.3.4 Einsammlung von sperrigen Grünabfälle (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt)

Sperrige Grünabfälle (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt) können im Landkreis Börde von allen Nutzern einer Biotonne gebündelt neben diese zur Abfuhr bereitgestellt werden. Davon unabhängig haben zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke zweimal jährlich die Möglichkeit, sperrige Grünabfälle gebündelt zur Abholung am Grundstück bereitzustellen (s. a. Ziffer 5.4.2). Dieses System bietet den Anschlussnehmern grundsätzlich ein hohes Maß an Komfort und mindert die Anreize zur Nutzung unerlaubter Entsorgungswege.

Kritisch sind in diesem Zusammenhang die bestehenden Anreize zur Umgehung des Sammel-systems für Bioabfälle zu betrachten. So kann der angebotene Service einerseits dazu führen, dass das Bioabfallsammelsystem von den über die Braune Tonne angeschlossenen Bürgern nicht in vollem Umfang oder nur mittels kleinster Behälter genutzt wird (da diese sperrige Grünabfälle quasi ganzjährig gebührenfrei entsorgen können). Zum anderen wird der Service (in abgeschwächter Form – zweimal jährlich) auch jenen Anschlussnehmern angeboten, welche gar nicht an das Bioabfallsammelsystem angeschlossen und damit satzungsgemäß zur Eigenkompostierung verpflichtet sind.

Darüber hinaus ist der angebotene Service, welcher ein zweites Fahrzeug erfordert und bei welchen die sperrigen Grünabfälle vor Ort geschreddert werden, mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Das gebührenfreie Angebot und die damit verbundene hohe Inanspruchnahme verstärken diese Problematik.

Aufgrund der hohen Kosten und der Möglichkeit die Grünabfälle an die Kleinannahmestellen anzuliefern, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine Bündelsammlung im Landkreis Börde weiterhin angeboten werden soll. Infolgedessen wird durch die KsB AÖR geprüft, inwieweit die Einstellung der Bündelsammlung oder aber die Einführung leistungsbezogener Gebühren sinnvoll ist.

Die Einstellung der Bündelsammlung würde den bisherigen Service für die Anschlussnehmer im Landkreis reduzieren und damit zugleich die Gefahr der Nutzung unerlaubter Entsorgungswege (verbotswidrige Ablagerungen) erhöhen. Dies wiederum spricht für eine Fortführung des bestehenden Service, wobei eine leistungsbezogene Kostenbeteiligung der Anschlussnehmer (aufgrund der oben genannten Argumente) geboten ist. Denkbar ist in diesem Zusammenhang die Erhebung leistungsbezogener Gebühren, z. B. durch den Kauf von Banderolen. Die Gebühr sollte dabei der Höhe nach so bemessen sein, dass das Angebot von den Anschlussnehmern gut angenommen wird, eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme aber dennoch vermieden wird. In jedem Fall geht mit der Einführung einer leistungsbezogenen Gebühr eine Verminderung der Sammelmengen einher.

7.3.5 Einsammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff

Die Einsammlung der stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff erfolgt im Landkreis Börde als Abrufsammlung (Holsystem). Daneben gibt es die Möglichkeit der Abgabe der stoffgleichen Nichtverpackungen an den Kleinannahmestellen (Bringsystem). Gemäß Ziffer 5.6 wurden im Jahr 2019 insgesamt nur ca. 0,4 kg/Ew/a erfasst. Damit liegt der Landkreis Börde unter dem Landesdurchschnitt von 1,0 kg/Ew/a (Jahr 2017).

In Anbetracht der geringen Mengen erscheint die Vorhaltung eines gesonderten Sammelsystems in Form der Abrufsammlung aus wirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund prüft die KsB AÖR, die getrennte Sammlung/Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen künftig einzustellen und auf das Bringsystem an Kleinannahmestellen zu beschränken. Alternativ dazu werden Überlegungen angestellt, die Sammlung der stoffgleichen Nichtverpackungen im Holsystem wirtschaftlicher zu gestalten.

Eine wirtschaftliche Sammlung im Holsystem ist nur dann gegeben, wenn die Abfälle zusammen mit anderen Abfällen (bspw. zusammen mit Elektro-/Elektronikgeräten in einem Fahrzeug) gesammelt werden.

Des Weiteren besteht, analog der Vereinbarung über ein Entgelt für die Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems für PPK durch die Betreiber der Dualen Systeme die Möglichkeit, ein Entgelt für die Mitbenutzung der Sammelsystems für LVP durch die KsB AÖR mit den Dualen Systemen zu vereinbaren. Dies hätte den Vorteil, dass die KsB AÖR kein eigenes Erfassungssystem für die hier in Rede stehenden Wertstoffe mehr vorhalten müsste. Eine derartige Vereinbarung ist in der kommunalen Entsorgungswirtschaft jedoch eher die Ausnahme.

Neben den dargestellten Alternativen zur Sammlung der stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff beabsichtigt die KsB AÖR, die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich zu intensivieren.

7.4 Maßnahmen bezüglich des Gebührenmodells / der Gebührensatzung

7.4.1 Verbesserung des Gebührensystems für die Nutzung der Biotonne

Nicht zuletzt wegen der abfallpolitischen Lenkung von fixen Vorhaltskosten der Bioabfallentsorgung in die Benutzungsgrundgebühr der Haushalte im Rahmen des letzten Konzeptionszeitraums konnte die Gebührenbelastung der Nutzer der Biotonne zuletzt deutlich gesenkt werden. In der Folge haben sich in den vergangenen Jahren der Anschlussgrad an die Biotonne und damit auch die Sammelmengen stetig erhöht. Dennoch wurde im Ergebnis der Stark- und Schwachstellenanalyse festgestellt, dass die erfassten Bioabfallmengen aus der Biotonne noch weit unter dem Durchschnittswert des Landes Sachsen-Anhalt liegen.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung erscheinen die derzeitigen Lenkungsmechanismen des Landkreises in Summe noch nicht ausreichend. Aus diesem Grund bezweckt die KsB AÖR die Anreize zur Nutzung der Biotonne weiter zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Getrenntsammlung von Bioabfällen im Landkreis Börde weiter gefördert und eine hochwertige Verwertung der Abfälle sichergestellt werden. Die nachfolgenden Alternativen werden hierbei in Betracht gezogen:

a) Anhebung des Mindestentleerungsvolumens

Mit dem Gebührenmaßstab „Anzahl Entleerungen“ wird den Anschlussnehmern ein relativ großer Anreiz zur Abfallvermeidung gegeben, was im Bereich Bioabfall hinsichtlich Verweildauer der Abfälle im Behälter aus hygienischen Gründen problematisch ist. Außerdem wirken diese Anreize mitunter auch in unerwünschte Richtungen, z. B. durch Nutzung von unerlaubten Entsorgungswegen (u. a. Fehlwürfe im Behältersystem). Um diesen entgegenzuwirken, stellt die Festlegung einer Mindestvorgabe (bspw. hinsichtlich des jährlich zu leerenden Behältervolumen in Form einer „Mindestgebühr“) grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit dar.

Im Landkreis Börde ist derzeit ein Mindestentleerungsvolumen von 60 l je Anschlussnehmer und Jahr festgelegt, was bei einem Zwei-Personenhaushalt mit einer 60 l-Biotonne zwei Leerungen pro Behälter und Jahr entspricht. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Biotonnen von den angeschlossenen Einwohnern bereits durchschnittlich neunmal im Jahr zur Abfuhr bereitgestellt werden, ist dieser Wert als sehr gering zu beurteilen. Die KsB AÖR überlegt daher, das gebührenpflichtige Mindestentleerungsvolumen auf ca. 120 - 180 l je Anschlussnehmer und Jahr zu erhöhen (bei einem Zwei-Personenhaushalt mit einer 60 l-Biotonne entspricht dies z. B. vier bis sechs Leerungen pro Anschlussnehmer und Jahr).

Da sich die Anreize hierbei allerdings fast ausschließlich auf diejenigen Anschlussnehmer konzentrieren, welche ihre Biotonne gar nicht zur Entleerung oder weniger als das genannte Mindestvolumen bereitstellen, sind die Anreize im Hinblick auf eine verstärkte Getrenntsammlung von Bioabfällen eher gering.

b) Leerungsunabhängige Gebühr (Regelabfuhr)

Eine weitreichendere Veränderung des Gebührensystems stellt die Umstellung der Biotonnenabfuhr von einem leerungsabhängigen System auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr dar. Die Gebühr zur Entsorgung der Bioabfälle (Benutzungsmengegebühr) wäre demnach nicht mehr wie bisher von der Anzahl Leerungen, sondern nur noch von der Größe des vorgesehenen Behälters abhängig. Den Anschlussnehmern stünden bei einem

14-täglichen Leerungsrhythmus somit insgesamt 26 Leerungen pro Jahr zur Verfügung. Die Anreize zur Nutzung der Biotonne würden dadurch stark erhöht.

Durch die Veranlagung einer jährlichen behältergrößenabhängigen „Pauschalgebühr“ wird ein Regelabfuhrsystem im Allgemeinen sehr gut angenommen. Das bedeutet, dass die Biotonnen von den Anschlussnehmern deutlich öfter als bisher zur Entleerung bereitgestellt werden und somit die organischen Abfälle nicht mehr so lange im Behälter verweilen (Minderung der Hygieneproblematik). Damit verbunden ist erfahrungsgemäß ein deutlicher Anstieg der Sammelmengen an kompostierbaren Abfällen.

Die getrennt erfassten Mehrmengen an Bioabfällen resultieren erfahrungsgemäß vor allem aus der Reduzierung von Fehlwürfen in den Systemen Restabfall und LVP, einer Mengenverschiebung aus dem System der Grünabfälle sowie der Erfassung von sonstigen Mehrmengen (z. B. aus dem Bereich der Eigenkompostierung oder der Reduzierung verbotswidriger Ablagerungen im Kreisgebiet).

Den genannten Vorteilen stehen aber auch gewisse Nachteile gegenüber. So ist das beschriebene Gebührenmodell in erster Linie nicht mehr so leistungsbezogen wie bisher. Im Vergleich zur leerungsabhängigen Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Restabfall wären bei der Umstellung auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr mit der Entrichtung einer jährlichen „Pauschalgebühr“ künftig sämtliche Leerungen der Biotonne abgegolten. Die sich daraus ergebenden Anreize zur Minimierung der individuellen Gebührenbelastung können wiederum zu einer etwaigen Umkehr der Fehlwurfproblematik und damit zu einer Verunreinigung des Bioabfalls führen. Darüber hinaus führt die Umstellung auf eine „Pauschalgebühr“ infolge des Mengenanstiegs auch zu einer Erhöhung des Sammelaufwandes und damit auch der Sammelkosten.

Fazit:

In Bezug auf die Zielsetzung der KsB AÖR (die Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen) überwiegen zweifellos die Vorteile einer Regelabfuhr. Die damit geschaffenen Anreize zur Leerung der Bioabfallbehälter führen zu einer starken Erhöhung der biogenen Verwertungsmenge und damit zu einer besseren Umsetzung des Verwertungsgedankens im Sinne des KrWG. Zudem wird den Anschlussnehmern ein weitaus höherer Service geboten als bei einem stark leistungsorientierten System.

Den Risiken der Regelabfuhr, wie etwa eine Umkehr der Fehlwurfproblematik, wirkt die KsB AÖR mit der Erhebung eines Mindestentleerungsvolumen im Rahmen der Restabfallentsorgung, welches mit 120 l/EW/EWG festgelegt ist sowie einer verstärkten Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Ziffer 7.1) entgegen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Regelabfuhr in Verbindung mit den bereits umgesetzten Maßnahmen (Mindestentleerungsvolumens beim Restabfall sowie der Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung) ein in sich geschlossenes Gebührensystem mit optimaler Anreizgestaltung im Hinblick auf die Vermeidung und Trennung von Abfällen einerseits und die Eindämmung der Nutzung unerlaubter Entsorgungswege andererseits darstellt.

Ob die Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen im Landkreis Börde zunächst mittels der Anhebung des Mindestentleerungsvolumens (Buchstabe a) oder sogar durch Umstellung auf eine leerungsunabhängige Gebühr (Buchstabe b) erfolgen soll, ist unter Berücksichtigung des Vorgenannten abzuwägen.

7.4.2 Verbesserung des Angebotes zur Abrufsammlung

Das im Landkreis Börde angebotene Holsystem für Sperrmüll und Elektroaltgeräte (s. a. Ziffern 5.4.3 und 5.4.4) bietet für die Anschlussnehmer ein hohes Maß an Service und Komfort. Für den Betrachtungszeitraum des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes wird von der KsB AÖR geprüft, inwieweit die Abrufsammlung hinsichtlich der Reaktionszeit und der Reglementierung der Häufigkeit der Inanspruchnahme durch die Anschlussnehmer optimiert werden kann.

a) Verkürzung der Reaktionszeiten

Die Abholung der Abfälle durch die KsB AÖR erfolgt derzeit innerhalb einer Reaktionszeit von bis zu vier Wochen nach Anmeldung durch den Anschlussnehmer. Für eine kurzfristigere Entsorgung der Abfälle steht den Anschlussnehmern bisher nur die Möglichkeit der Selbstanlieferung an die Kleinannahmestellen zur Verfügung.

Um den Service für die Anschlussnehmer weiter zu verbessern, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, die o. g. Reaktionszeit von vier Wochen zu verkürzen. Je nach Ausmaß der Verkürzung ergibt sich hierbei für die KsB AÖR die Notwendigkeit, die Planung der Sammel Touren mit einer kürzeren Vorlaufzeit zu planen oder aber gänzlich neu zu organisieren (von Regeltour auf Abrufsammlung).

Anstatt die Reaktionszeit grundlegend zu verkürzen, könnte künftig auch eine sogenannte Expressabfuhr angeboten werden. Hierbei werden die Abfälle nach Anmeldung innerhalb von zwei bis fünf Tagen abgeholt. Da die Expressabfuhr mit einem größeren Abfuhr Aufwand einhergeht und die Gefahr besteht, dass die Anschlussnehmer nur noch diese Leistung in Anspruch nehmen, sollte für diese Leistung eine entsprechende Gebühr erhoben werden. Die Gebühr sollte der Höhe nach so bemessen sein, dass das Angebot von den Anschlussnehmern angenommen wird, aber nicht zu einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme der Leistung führt (Sonderservice).

b) Beschränkung der Abrufe

Hinsichtlich der Anzahl Abrufe pro Jahr und Anschlussnehmer sieht die Abfallentsorgungssatzung der KsB AÖR derzeit keine Einschränkungen vor. Damit besteht ein hoher Anreiz, die Leistung überdurchschnittlich häufig in Anspruch zu nehmen, was sich insbesondere auch an den Sperrmüllmengen des Jahres 2019 im Vergleich zum Landesdurchschnitt zeigt (s. a. Ziffer 5.6). Die Möglichkeit der kostenfreien Abholung verstärkt diesen Anreiz.

Das besonders hohe Maß an Service und die hieraus resultierenden Sperrmüllmengen verursachen auf Seiten der KsB AÖR erhebliche Einsammel- und Entsorgungskosten, weshalb eine Reglementierung der Inanspruchnahme sinnvoll erscheint. Die folgenden beiden Alternativen werden hierbei in Betracht gezogen:

- Grundsätzliche Beschränkung der Inanspruchnahme (bspw. auf maximal zwei Abrufe pro Jahr),
- Erhebung einer Leistungsgebühr bei zusätzlicher Inanspruchnahme (bspw. ab dem dritten Abruf im Jahr).

7.5 Maßnahmen bezüglich einer wirtschaftlichen, nachhaltigen und umweltverträglichen Leistungserbringung

7.5.1 Einführung einer Kostenträger- und Kostenleistungsrechnung

Die KsB AÖR verfolgt das Ziel zur Erhöhung der innerbetrieblichen Transparenz zum 01.01.2021 eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

Mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung soll insbesondere die Informationslage über die organisationseigenen Prozesse und Leistungen sowie die hierzu anfallenden Kosten verbessert werden. Sie ermöglicht detaillierte Aussagen und Vergleiche zu Soll- und Ist-Daten und gewährleistet eine saubere Verrechnung von Kosten und Erlösen auf hoheitliche und gewerbliche Kostenträger. Anhand der hieraus gewonnenen Informationen können dann Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungserbringung getroffen und entsprechende Entscheidungen abgeleitet werden.

7.5.2 Prüfung einer höherwertigen Verwertung von Bioabfällen

Im Hinblick auf eine hochwertige Verwertung der im Landkreis Börde getrennt gesammelten Bioabfälle stellt sich für die KsB AÖR die Frage, ob die Vergärung eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Alternative zur derzeit praktizierten Kompostierung darstellen kann.

Die Kompostierung und Vergärung sind zwei von Grund auf unterschiedliche Verfahren zum biologischen Abbau organischer Substanzen. Die Aufgabe der Kompostierung liegt laut Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) darin begründet, jene Abfälle in verwertbaren Kompost umzuwandeln. Demgegenüber wird bei der anaeroben Behandlung biologisch abbaubarer Abfälle (Vergärung) ein möglichst schneller und weitgehender Abbau von Kohlenstoffverbindungen und deren Umwandlung in energetisch nutzbares Gas zur Strom- und Wärmeerzeugung angestrebt.

Aus dem Gesichtspunkt der Verfahrenstechnik können Vergärungsverfahren wegen der anfallenden und zu verwertenden Rückstände zwar aufwendiger sein, allerdings haben diese gegenüber der Kompostierung grundsätzlich Vorteile u. a. auf dem Gebiet der Energiebilanzen, CO₂-Emissionen und Geruchsbehandlung. Die Gärrückstände können zudem als Düngemittel verwendet oder mittels einer Nachkompostierung zu hochwertigem Kompost weiterverarbeitet werden (Kaskadennutzung des Bioabfalls). Insofern stellt die Vergärung im Vergleich zur Kompostierung zumindest unter ökologischen Gesichtspunkten die zu bevorzugende Technologie zur energetischen und stofflichen Verwertung von Bioabfällen dar.

Zur Entscheidung über die ökonomische Vorteilhaftigkeit wurde vom Landkreis Börde bereits im Jahr 2014 eine Machbarkeitsstudie über die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage in Auftrag gegeben. Auf Basis der im Landkreis verfügbaren Inputmengen stellte sich dabei aus verschiedenen verfahrenstechnischen Möglichkeiten, das Container-Fermentations-Verfahren am Standort Wanzleben als eine ökologisch sinnvolle Verfahrenstechnik heraus.

Allerdings wurde auch zum Zeitpunkt der Erstellung der Machbarkeitsstudie schon festgestellt, dass die spezifischen Behandlungskosten, die Kosten einer herkömmlichen Kompostierung deutlich übersteigen. Diese Grundaussage hat bis heute Bestand. Eine aktuelle Marktabfrage der KsB AÖR für die Vergärung der kreiseigenen Mengen ergab ein Preisniveau von ca. 75 - 80 €/pro verwerteter Tonne Bioabfall (bei Fremdvergabe). Hinzu kommen Aufwendungen für die Umladung und den erforderlichen Ferntransport der Abfälle.

Demgegenüber stehen aktuelle Verwertungspreise (gemäß ausgeschriebenem Vertrag) von ca. 35 - 40 €pro kompostierte Tonne Bioabfall (bei Abholung an den Umladestationen der KsB AÖR). Infolgedessen stellt die Vergärung für den Landkreis derzeit (aus wirtschaftlicher Sicht) keine vorteilhafte Verwertungsalternative dar.

7.5.3 Einsatz alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe für Entsorgungsfahrzeuge

Der Einsatz alternativer Antriebe und Kraftstoffe steht derzeit im Mittelpunkt vieler politischer und gesellschaftlicher Debatten. Dabei geht es insbesondere darum, die Mobilität der Zukunft möglichst klimafreundlich und nachhaltig zu gestalten. Ziel ist es, die fossilen Brennstoffe (Benzin und Diesel) zu ersetzen und die Belastung der Umwelt und des Menschen (u. a. durch Kohlendioxid ausstoß, Schadstoffemission, Feinstaubbelastung, Lärmbelästigung) zu verringern. Vor diesem Hintergrund zieht es die KsB AÖR in Erwägung, künftig selbst Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb/Kraftstoff einzusetzen um damit einen Beitrag zu einer emissionsarmen und nachhaltigen Mobilität zu leisten.

Die Entwicklung von alternativen Antriebstechniken ist mittlerweile weit fortgeschritten. Erste Lösungen befinden sich derzeit in der Markteinführung. Neben den bereits etablierten Hybridmotoren zählen hierzu u. a. vollelektrische Fahrzeuge sowie die Nutzung regenerativer Kraftstoffe wie Wasserstoff oder Gas. Eine erste Markterkundung ergab folgende Erkenntnisse:

a) Elektroantrieb

Vollelektrische Fahrzeuge werden von einem Elektromotor angetrieben, der seine Energie aus einem mitgeführten Energiespeicher (Batterie) bezieht. Damit führt das Fahrzeug im Betrieb zu keinerlei lokalen Abgas- oder CO₂-Emissionen und ist zudem nahezu geräuschlos. Um einen gesamthaft positiven Effekt für die Umwelt zu erzielen, sollte die für die Elektromobilität erforderliche Stromerzeugung umweltfreundlich und regenerativ erfolgen (bspw. mittels Photovoltaik oder Windenergie). Andernfalls ist neben den Emissionsanteilen für die Herstellung von leistungsfähigen Elektromotoren und Akkumulatoren auch noch der spezifische Kraftwerkmix in der ökologischen Bilanz zu berücksichtigen.

Gerade im Bereich der Abfallwirtschaft (vorrangig in Ballungsgebieten) sind batterieelektrisch angetriebene Lkw eine echte Alternative zu konventionellen Dieselfahrzeugen, da häufig vergleichsweise kurze festgelegte Touren mit einem sehr hohen Stop-and-go-Anteil gefahren werden. Durch sog. Rekuperation beim Bremsen lässt sich dabei elektrische Energie zur Ladung des Energiespeichers zurückgewinnen, was die Reichweite und den Wirkungsgrad der Fahrzeuge verbessert.

Eine Herausforderung in der Entwicklung des Elektroantriebs (insb. für Müllfahrzeuge) stellt derzeit noch die Gewichtsreduzierung dar. Denn zur Deckung des täglichen Energiebedarfs (für Antrieb, Schüttung, Presse usw.) ist die Mitführung schwerer Speicherkapazitäten (Batterien) erforderlich. Diese erhöhen das Gesamtgewicht des Fahrzeugs und begrenzen damit deren mögliche Zuladung. Ein Abbau von Speicherkapazitäten wiederum reduziert die Reichweite und erfordert ggf. eine Zwischenladung der Batterien.

Bei einer Betrachtung der Gesamtkosten über Lebenszyklus (von Anschaffung, Unterhalt und Betrieb) sind elektrische betriebene Fahrzeuge hingegen mit konventionellen Dieselfahrzeugen vergleichbar. Zwar sind die initialen Investitionskosten bei batterieelektrisch angetriebenen Lkw höher, dafür können die Betriebskosten der Fahrzeuge um bis zu 80% gesenkt werden.

b) Wasserstoff

Eine weitere Alternative mit dem Potenzial, perspektivisch die aus fossilen Rohstoffen erzeugten Kraftstoffe wie Benzin und Diesel zu ersetzen, ist Wasserstoff. Wasserstoff verfügt bezogen auf die Masse über einen hohen Energiegehalt (1 kg enthält in etwa so viel Energie wie 3,3 Liter Diesel) und ist damit auch für große Reichweiten geeignet. Darüber hinaus entstehen beim Einsatz von Wasserstoff keinerlei lokale Abgas- oder CO₂-Emissionen. Er verbrennt nahezu schadstofffrei zu Sauerstoff und Wasser.

Wasserstoff kann sowohl in Brennstoffzellen als auch im Verbrennungsmotor eingesetzt werden. Beide Alternativen sind zudem in Kombination mit anderen Antrieben bzw. Kraftstoffen möglich. So werden in ersten Müllfahrzeugen bspw. bereits Wasserstoffbrennstoffzellen in Ergänzung zum Elektroantrieb als sog. „range-extender“ genutzt, um die Reichweite der Fahrzeuge zu verlängern. Die Einsatzmöglichkeiten von Wasserstoff sind demnach vielseitig.

Ähnlich wie beim Elektromotor ist für die ganzheitliche Emissionsbewertung jedoch entscheidend, wie der Energieträger Wasserstoff produziert wird. Wasserstoff existiert in der Natur nur in gebundener Form. Somit ist prinzipiell ein energieintensiver Prozess notwendig, um Wasserstoff in elementarer Form verfügbar zu machen (in der Regel durch Elektrolyse). Der Einsatz von Wasserstoff als Kraftstoff ist umweltpolitisch daher nur vertretbar, wenn er entweder aus regenerativen Energieträgern hergestellt wird oder als Nebenprodukt bei anderen chemischen Produktionsprozessen anfällt.

Aus wirtschaftlicher Sicht können wasserstoffbezogene Antriebe derzeit noch nicht mit anderen Technologien konkurrieren. Die Schwerpunkte der künftigen Entwicklung liegen vor allem in der Verbesserung der Alltagstauglichkeit und in der Kostenminderung. Hinzu kommt der erforderliche Aufbau einer öffentlichen Betankungsstruktur (bis 2023 sollen bis zu 400 Wasserstofftankstellen in Deutschland verfügbar sein). Der Bau einer eigenen Wasserstofftankstelle auf dem betriebseigenen Gelände der KsB AÖR bzw. die Ertüchtigung einer bestehenden Tankstelle sind zwar grundsätzlich möglich, aber wirtschaftlich nicht darstellbar.

c) Gas

Auch die Nutzung von Gas als Kraftstoff bietet die Möglichkeit Emissionen zu vermeiden. Gas steht prinzipiell in Form von Erdgas als fossiler Energieträger und in Form von Biogas als regenerativer Energieträger zur Verfügung.

In Deutschland werden derzeit zwei Gas-Varianten angeboten: Das natürlich vorkommende Erdgas in verdichteter Form (CNG = Compressed Natural Gas) sowie das Flüssiggas (LPG = Liquefied Petroleum Gas). Letzteres wird auch Autogas genannt und ist ein Raffinerieprodukt, das bei der Rohöldestillation anfällt. Erd- und Autogas verbrennen durch reduzierte Emissionen umweltverträglicher als Benzin oder Diesel (insb. weniger CO₂). Beide Gassorten bieten also ökologische Vorteile gegenüber herkömmlichen Kraftstoffen. Durch die Beimischung von Bio-Erdgas kann die Umweltbilanz schließlich noch weiter verbessert werden (jedoch nur bei CNG möglich).

Im Bereich der abfallwirtschaftlichen Praxis wird Gas (in Form von CNG und LPG) bereits erfolgreich als Kraftstoff zum Antrieb von Müllfahrzeugen eingesetzt. Gegenüber konventionellen Dieselfahrzeugen punkten diese neben der besseren Umweltbilanz insbesondere durch eine größere Reichweite und geringeren Betriebskosten. Darüber hinaus ist der Ausbau eines flächendeckenden Tankstellennetzes in Deutschland bereits weit fortgeschritten.

Fazit:

Inwiefern sich die KsB AÖR für den Einsatz alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe entscheidet, ist von mehreren Faktoren abhängig. Entscheidend ist hierbei vorrangig, inwieweit die Energie bzw. der für die Energieerzeugung erforderliche Strom regenerativ erzeugt werden kann (bspw. durch eigene Stromerzeugung mittels Wind- oder Solaranlagen oder aber als Direktbezug einer Müllverbrennungs- oder -vergärungsanlage).

Darüber hinaus muss der Einsatz für die KsB AÖR nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll sein. Da sich viele Technologien noch in der Testphase bzw. der Markteinführung befinden und entsprechende Müllfahrzeuge noch nicht in großer Serie produziert werden, sind diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch vergleichsweise teuer. Zwar wird der Einsatz/Aufbau alternativer Antriebstechnologien bzw. Kraftstoffe vom Bund z. T. erheblich gefördert, jedoch können die hierfür bereitgestellten Mittel die erforderlichen Mehrkosten nicht vollständig kompensieren.

Schließlich ist für den Einsatz im Regelbetrieb auch eine zuverlässige Betankungsinfrastruktur erforderlich. Von einem sukzessiven Ausbau dieser bzw. von einer Weiterentwicklung der Betankungsmöglichkeiten und Energiespeicherung ist mit zunehmender Marktdurchdringung der einzelnen Technologien auszugehen.

7.5.4 Aufrüstung der Entsorgungsfahrzeuge mit elektronischen Hilfssystemen

Die KsB AÖR ist bestrebt, sämtliche logistischen Prozesse effizient zu gestalten und weiter stetig zu verbessern. Durch den Einsatz eines Behälteridentifikationssystems im Bereich Rest- und Bioabfall (vgl. Ziffern 5.4.1 und 5.4.2) ist die KsB AÖR bereits in der Lage, mittels Tourenanalyse, Touren nachzuvollziehen und ggf. Schwachstellen zu identifizieren.

Über die Funktionen eines Behälteridentifikationssystems hinaus, bieten elektronische Systeme wie z. B. Telematik oder Tracking weitere vorteilhafte Funktionen, welche zu Zeit- und Kosteneinsparungen und damit zu einer höheren Wirtschaftlichkeit der Abfuhr führen können. So erfasst ein Telematiksystem bspw. permanent Daten über mobile Einheiten im Fahrzeug („On-Board-Unit“), welche analysiert und archiviert werden, um Auswertungen zu ermöglichen. Auf diese Weise können Touren optimal geplant, gefahrene Touren aufgezeichnet und auch nachgefahren werden (Follow-Me-Funktion). Zudem besteht die Möglichkeit, mit Hilfe der aufgezeichneten Tourdaten (u. a. mit Hilfe von GPS-Positionen) Tourenoptimierung vorzunehmen.

Durch die direkte Kommunikation zwischen Fahrer und Disposition können Aufträge, Beschwerden o. ä. schneller bearbeitet und auf sonstige besondere Vorkommnisse schneller reagiert werden. Des Weiteren bieten Trackingsysteme die Möglichkeit Fahrzeugbetriebsdaten (u. a. Verbrauchsdaten, Geschwindigkeiten oder Informationen zum Fahrverhalten) zu erfassen. Diese Informationen können wiederum genutzt werden, um zusammen mit den Fahrern (bspw. durch Informationsaustausch und Schulungen) auf eine präventive und energieeffiziente Fahrweise hinzuwirken.

Die Aufrüstung der Fahrzeuge mit elektronischen Assistenzsystemen wird angesichts der aufgezeigten Vorteile von der KsB AÖR angestrebt.

8. Prognosen

8.1 Bevölkerungsentwicklung

Für den Zeitraum des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes erwartet das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt einen Bevölkerungsrückgang von 167.262 Einwohnern im Jahr 2020 auf 160.888 Einwohner im Jahr 2024 (ca. -4%). Bis zum Jahr 2029 wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt ein weiterer Bevölkerungsrückgang um ca. 5% auf insgesamt 152.895 Einwohner prognostiziert (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abb. 7: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2029 (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

8.2 Mengenentwicklung

Im Zuge der Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Ziffer 7 sowie unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung gem. Ziffer 8.1 werden für die Jahre 2024 und 2029 nachfolgende Abfallmengen im Landkreis prognostiziert.

Abfallmengen	Mengen- einheit	Menge (Ist)	Mengenprognose	
		2019	2024	2029
1	2	3	4	5
Restabfall	t/a	20.757	18.600	17.676
	kg/Ew./a	121,4	115,6	115,6
<u>Kompostierbare Abfälle</u>				
Bioabfall (Biotonne)	t/a	7.860	10.657	10.128
	kg/Ew./a	46,0	66,2	66,2
Grünabfälle	t/a	9.051	7.573	7.196
	kg/Ew./a	53,0	47,1	47,1
Abfallmenge Gesamt	t/a	16.910	18.230	17.324
	kg/Ew./a	98,9	113,3	113,3
Sperrmüll	t/a	8.561	6.449	6.129
	kg/Ew./a	50,1	40,1	40,1
Elektro-/Elektronikaltgeräte	t/a	1.158	1.090	1.036
	kg/Ew./a	6,8	6,8	6,8
Pappe, Papier, Karton (PPK)	t/a	11.427	10.877	10.337
	kg/Ew./a	67,6	67,6	67,6
Leichtverpackungen	t/a	11.142	10.150	9.646
	kg/Ew./a	65,2	63,1	63,1
Verpackungen aus Glas	t/a	4.391	4.133	3.928
	kg/Ew./a	25,7	25,7	25,7
Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff	t/a	68	96	91
	kg/Ew./a	0,40	0,60	0,60
Schadstoffe	t/a	112	106	100
	kg/Ew./a	0,66	0,66	0,66
Insgesamt (kommunale Abfälle)	t/a	74.526	69.731	66.267
	kg/Ew./a	436,0	433,4	433,4
<i>Einwohner</i>		170.923	160.888	152.895

Tab. 10: Prognose der Abfallmengenentwicklung für die Jahre 2024 und 2029

9. Bewertung der Entsorgungssicherheit

Im Fortschreibungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes (2020 - 2025) werden die Ziele der Kreislaufwirtschaft durch die KsB AÖR konsequent weiterverfolgt. Dabei nimmt die KsB AÖR durch die Ausgestaltung ihrer Entsorgungssysteme Einfluss auf die Getrenntsammlung von Verwertungsabfällen und Abfällen zur Beseitigung, soweit diese der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen.

Das Gebührensystem der KsB AÖR setzt weiterhin die notwendigen Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung. Daneben wird durch die KsB AÖR ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Abfallvermeidungs- und Abfalltrennungsgedankens geleistet. Im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürger über die verschiedenen Aspekte der Abfallwirtschaft informiert und hinsichtlich der kreislaufwirtschaftlichen Ziele sensibilisiert.

Die Einsammlung und Erfassung sowie teilweise auch die Verwertung der im Landkreis anfallenden Abfälle werden durch die KsB AÖR zuverlässig in Eigenleistung erbracht.

Die Entsorgung der Restabfälle und des Sperrmülls wurde durch KsB AÖR im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zum 01.06.2020 neu vergeben. Die Behandlung der Abfälle für den Fortschreibungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes und darüber hinaus (bis Mitte des Jahres 2030) im MHKW Rothensee ist gesichert.

Die Verwertung der im Landkreis Börde gesammelten und erfassten Wertstoffe wird von der KsB AÖR an fremde Dritte vergeben und regelmäßig neu ausgeschrieben.

Hinsichtlich der Entsorgung der Verpackungsabfälle aus LVP, Glas sowie Papier, Pappe und Karton hat die KsB AÖR eine Vereinbarung mit den Dualen Systemen abgeschlossen, welche zunächst bis zum 31.12.2023 gültig ist. Zum Abschluss einer neuen Abstimmevereinbarung sind die KsB AÖR und die Dualen Systemen von Gesetzes wegen verpflichtet.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die Entsorgungssicherheit im Landkreis Börde für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist. Das bestehende System und die zukünftigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen fördern die Vermeidung und Verwertung von Abfällen und dämmen die Nutzung unerlaubter Entsorgungswege ein. Darüber hinaus wird den Bürgern des Landkreises Börde ein qualitativ hochwertiges und serviceorientiertes abfallwirtschaftliches Angebot geboten. Dem technischen Fortschritt und dem allgemeinen Trend der Digitalisierung wird mit den vorgesehenen Maßnahmen mitunter Rechnung getragen.